

Geschäftsverzeichnismrn. 6749 und 6755
Entscheid Nr. 112/2019 vom 18. Juli 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung des Gesetzes vom 24. Februar 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit, erhoben von der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und von der VoG « Association pour le droit des Etrangers » und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften, unterstützt und vertreten durch RÄin S. Sarolea und RA J. Hardy, in Wallonisch-Brabant zugelassen, Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 5 bis 52) Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 24. Februar 2017 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 2017).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 19. Oktober 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 23. Oktober 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf völlige oder teilweise (Artikel 5, 6, 12 bis 14, 17 bis 19, 21, 22, 24 bis 26, 28 bis 31, 33, 34, 37, 41 und 45) Nichtigkeitserklärung desselben Gesetzes: die VoG « Association pour le droit des Etrangers », die VoG « Coordination et Initiatives pour et avec les Réfugiés et Etrangers », die VoG « Ligue des Droits de l'Homme » und die VoG « Vluchtelingenwerk Vlaanderen », unterstützt und vertreten durch RÄin M. Van den Broeck und RÄin P. Delgrange, in Brüssel zugelassen, und RÄin C. Driesen, in Antwerpen zugelassen.

Diese unter den Nummern 6749 und 6755 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA D. Matray, RÄin S. Matray und RÄin C. Piront, in Lüttich zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6749),

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Decordier, in Gent zugelassen (in der Rechtssache Nr. 6755).

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 27. Februar 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goey beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 20. März 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 20. März 2019 den Sitzungstermin auf den 24. April 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 24. April 2019

- erschienen

. RA R. Fonteyn, in Brüssel zugelassen, *loco* RÄin S. Sarolea und RA J. Hardy, für die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749,

. RÄin M. Van Laer, in Antwerpen zugelassen, *loco* RÄin M. Van den Broeck und RÄin P. Delgrange, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755,

. RÄin S. Matray und RÄin C. Piront, ebenfalls *loco* RA D. Matray, und RÄin T. Bricout und RA B. Heirman, in Gent zugelassen, *loco* RÄin C. Decordier, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter P. Nihoul und T. Merckx-Van Goeij Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf den Gegenstand des angefochtenen Gesetzes

B.1.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 24. Februar 2017 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 24. Februar 2017 bzw. Gesetz vom 15. Dezember 1980).

B.1.2. Mit dem Gesetz vom 24. Februar 2017 « soll eine transparentere, kohärentere und effizientere Entfernungspolitik, insbesondere wenn es das Ziel ist, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Wahrung der Grundrechte der betreffenden Personen sichergestellt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-

2215/001, S. 4). Insbesondere « geht es darum, der Verwaltung die Mittel an die Hand zu geben, schneller und effizienter zu handeln, wenn die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit bedroht ist » (ebenda).

In der Begründung wird präzisiert:

« Afin de réaliser ces objectifs, il est proposé de :

- revoir en profondeur le régime relatif au renvoi et à l'expulsion et de le remplacer par des régimes distincts selon la situation de séjour de l'étranger;
- prévoir des règles visant la protection de l'ordre public ou de la sécurité nationale plus transparentes, plus cohérentes et plus efficaces;
- prévoir un mécanisme visant à limiter au maximum l'adoption à répétition de mesures de refoulement ou d'éloignement;
- déterminer clairement les autorités qui sont habilitées, lors du contrôle aux frontières, à prendre les décisions de refus d'entrée et d'annulation ou d'abrogation des visas et les cas dans lesquels elles sont habilitées à exercer ce pouvoir » (ebenda, S. 5).

B.1.3. Durch das angefochtene Gesetz werden insbesondere die folgenden Richtlinien teilweise umgesetzt:

- die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » (nachstehend: Richtlinie 2004/38/EG),
- die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger » (nachstehend: Rückführungsrichtlinie).

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache Nr. 6749

B.2.1. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften (nachstehend: OBFG) an der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache Nr. 6749. Die Befugnis der OBFG, die Verteidigung von Rechtsuchenden zu übernehmen, erlaube es ihr nicht, für bestimmte Gruppen von Rechtsuchenden zu handeln, wie im vorliegenden Fall für Ausländer, die eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit darstellen, und zwar indem sie sich gegen die Interessen von anderen Rechtsuchenden, darunter dem belgischen Staat, stelle.

B.2.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte; demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.2.3. Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

«Die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften haben jede, was die Rechtsanwaltschaften betrifft, die ihnen angehören, als Auftrag, auf die Ehre, die Rechte und die gemeinsamen beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu achten, und sind zuständig für das, was den juristischen Beistand, das Praktikum, die berufliche Ausbildung der Rechtsanwaltspraktikanten und die Ausbildung aller Rechtsanwälte der Rechtsanwaltschaften, die ihnen angehören, betrifft.

Sie ergreifen die Initiativen und treffen die Maßnahmen, die in Sachen Ausbildung, Disziplinarvorschriften und berufliche Loyalität sowie für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind.

[...]

Jede von ihnen kann den zuständigen Behörden in diesen Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten.

[...] ».

B.2.4. Die Kammern der Rechtsanwaltschaften sind Berufsvereinigungen des öffentlichen Rechts, die vom Gesetz eingerichtet wurden und in denen sich alle, die den Beruf des Rechtsanwalts ausüben, zusammenschließen müssen.

Die Kammern der Rechtsanwaltschaften können abgesehen von den Fällen, in denen sie ihr eigenes Interesse verteidigen, nur im Rahmen des Auftrags, den der Gesetzgeber ihnen übertragen hat, vor Gericht auftreten. So können sie in erster Linie vor Gericht auftreten, wenn sie die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder verteidigen oder wenn es um die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts geht. Nach Artikel 495 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches können die Kammern ebenfalls die Initiativen ergreifen und die Maßnahmen treffen, die « für die Verteidigung der Interessen des Rechtsanwalts und des Rechtsuchenden nützlich sind ».

B.2.5. Aus Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, geht hervor, dass die Kammern der Rechtsanwaltschaften nur zur Verteidigung des kollektiven Interesses der Rechtsuchenden vor dem Gerichtshof als klagende Partei oder intervenierende Partei auftreten können, sofern ein solches Auftreten mit dem Auftrag und der Rolle des Rechtsanwalts in Bezug auf die Verteidigung der Interessen des Rechtsuchenden zusammenhängt.

Maßnahmen, die sich in keiner Weise auf das Recht auf gerichtliches Gehör, auf die Rechtspflege oder den Beistand auswirken, den die Rechtsanwälte ihren Klienten bieten können, ob dies bei einer administrativen Beschwerde, bei einem Güteverfahren oder bei einer Streitsache ist, die den ordentlichen oder administrativen Rechtsprechungsorganen unterbreitet wird, fallen somit nicht unter Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches in Verbindung mit den Artikeln 2 und 87 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Der Umstand, dass Maßnahmen möglicherweise zu zahlreichen Streitsachen führen könnten, die vor Gericht gebracht werden, kann an dieser Feststellung nichts ändern. Denn anzunehmen, dass es allein die Möglichkeit, dass die Anwendung einer Gesetzesbestimmung das Entstehen einer Rechtsstreitigkeit verursachen kann, den in Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Kammern der Rechtsanwaltschaften erlauben würde, deren Nichtigerklärung zu beantragen, würde bedeuten, ihnen die Beantragung der Nichtigerklärung von jeder der von den verschiedenen Gesetzgebern angenommenen Bestimmungen zu erlauben.

B.2.6. Es obliegt daher der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften nachzuweisen, dass Bestimmungen, die sich nicht auf den Beruf des Rechtsanwalts als solchem, sondern auf eine bestimmte Kategorie von Rechtssuchenden beziehen, die Rechtsanwälte bei ihrem Auftrag zur Verteidigung der Rechte der Rechtssuchenden unmittelbar und ungünstig beeinflussen können.

B.2.7. Wie in B.1.2 erwähnt, bezweckt der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen eine transparentere, kohärentere und effizientere Entfernungspolitik gegenüber Ausländern, die eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellen, sicherzustellen.

B.2.8. Durch die angefochtenen Bestimmungen werden verschiedene Aspekte der Aufenthaltssituation der fraglichen Ausländer geregelt, bei denen zu prüfen ist, ob die in B.2.6 präzisierte Bedingung des Interesses erfüllt ist.

Das Interesse der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6749 wird daher anhand jeder dieser Bestimmungen geprüft.

In Bezug auf die Referenznormen

B.3.1. Die in den beiden Antragschriften dargelegten vierundsiebzig Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die folgenden Referenznormen in Verbindung mit den relevanten Verfassungsbestimmungen.

In Bezug auf das Recht auf eine wirksame Beschwerde gegen die Entscheidung zur Beendigung des Aufenthalts und gegen die Ausweisung:

- die Artikel 13 und 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die bestimmen:

« Art. 13. Ein Ausländer, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates aufhält, kann aus diesem nur auf Grund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden, und es ist ihm, sofern nicht zwingende Gründe der nationalen Sicherheit

entgegenstehen, Gelegenheit zu geben, die gegen seine Ausweisung sprechenden Gründe vorzubringen und diese Entscheidung durch die zuständige Behörde oder durch eine oder mehrere von dieser Behörde besonders bestimmte Personen nachprüfen und sich dabei vertreten zu lassen ».

« Art. 14. 1. Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (ordre public) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder - soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist - unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.

[...] »;

- Artikel 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

« Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben »;

- Artikel 1 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

« 1. Ein Ausländer, der seinen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur aufgrund einer rechtmäßig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muß gestattet werden:

- a. Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen;
- b. seinen Fall prüfen zu lassen und
- c) sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt »;

- Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der bestimmt:

«Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten ».

In Bezug auf das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sowie den Grundsatz der Nichtzurückweisung:

- Artikel 3 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, der bestimmt :

« 1. Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.

2. Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle massgeblichen Erwägungen einschliesslich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht »;

- Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der bestimmt:

« 1. Keiner der vertragschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde..

2. Auf die Vergünstigung dieser Vorschrift kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schwer wiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde »;

- Artikel 7 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, der bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden »;

- Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

«Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden»;

- die Artikel 1, 2, 3, 4, 18 und 19 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die bestimmen:

« Art. 1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen ».

« Art. 2. 1. Jede Person hat das Recht auf Leben.

2. Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden ».

« Art. 3. 1. Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.

[...] ».

« Art. 4. Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden ».

« Art. 18. Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [...] gewährleistet ».

« Art. 19. 1. Kollektivausweisungen sind nicht zulässig.

2. Niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht ».

In Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens:

- die Artikel 17 und 23 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die bestimmen:

« Art. 17. 1. Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

2. Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

[...] »;

- Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

« (1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist »;

- die Artikel 7 und 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die bestimmen:

« Art. 7. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation ».

« Art. 33. 1. Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

[...] ».

In Bezug auf die Rechte des Kindes:

- Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, der bestimmt:

« 1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

[...] »;

- Artikel 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der bestimmt:

« 1. Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt..

2. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen ».

In Bezug auf die Freizügigkeit der Bürger der Europäischen Union:

- Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der bestimmt:

« 1. Jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden:

[...]

f) wenn er rechtmäßig festgenommen ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen, oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist ».

[...] »;

- die Artikel 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die bestimmen:

« Art. 20. 1. Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

- a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
- b) in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;
- c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
- d) das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten und sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sowie das Recht, sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in den Verträgen und durch die in Anwendung der Verträge erlassenen Maßnahmen festgelegt sind ».

« Art. 21. 1. Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in den Verträgen und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten.

2. Erscheint zur Erreichung dieses Ziels ein Tätigwerden der Union erforderlich und sehen die Verträge hierfür keine Befugnisse vor, so können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Vorschriften erlassen, mit denen die Ausübung der Rechte nach Absatz 1 erleichtert wird.

3. Zu den gleichen wie den in Absatz 1 genannten Zwecken kann der Rat, sofern die Verträge hierfür keine Befugnisse vorsehen, gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen erlassen, die die soziale Sicherheit oder den sozialen Schutz betreffen. Der Rat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments ».

In Bezug auf die türkischen Staatsangehörigen:

- Artikel 41 des Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, das am 12. September 1963 in Ankara von der Republik Türkei einerseits und von den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits unterzeichnet und im Namen der

Gemeinschaft durch Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 geschlossen, gebilligt und bestätigt wurde (nachstehend: Assoziierungsabkommen EWG-Türkei), der bestimmt:

« 1. Die Vertragsparteien werden untereinander keine neuen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs einführen.

[...] ».

B.3.2. Außerdem machen die klagenden Parteien mehrmals einen Verstoß gegen einen Stillhalte-« Grundsatz », an sich oder in Verbindung mit verschiedenen Grundrechten geltend. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die Geltendmachung einer Stillhalteverpflichtung nicht greift, wenn es um Bestimmungen geht, die Grundrechte gewährleisten, deren Einhaltung unmittelbar vor einem Richter geltend gemacht werden kann. Folglich prüft der Gerichtshof im vorliegenden Fall die Beschwerdegründe, die aus einem Verstoß gegen die Stillhalteverpflichtung abgeleitet sind, nicht.

In Bezug auf die Klagegründe

In Bezug auf Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 (Artikel 1/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.4.1. Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen neuen Artikel 1/3 ein, der bestimmt:

« Die Einreichung eines Aufenthaltsantrags oder eines Antrags auf internationalen oder vorübergehenden Schutz seitens eines Ausländers, gegen den bereits eine Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme getroffen worden ist, ändert nichts am Bestehen dieser Maßnahme.

Wenn der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse in Erwartung eines Beschlusses über diesen Aufenthaltsantrag oder diesen Antrag auf internationalen oder vorübergehenden Schutz vorläufig auf dem Staatsgebiet bleiben darf, wird die Vollstreckbarkeit der Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme ausgesetzt ».

B.4.2. Im Ausschuss der Kammer hat der Staatssekretär für Asyl und Migration bezüglich dieser Bestimmung erläutert:

« Un mécanisme est instauré afin de limiter le plus possible la répétition de mesures de refoulement ou d'éloignement et ce, en exécution de l'accord de gouvernement. Pourquoi un nouvel ordre de quitter le territoire (OQT) est-il nécessaire s'il n'a pas été obtempéré au premier ? » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/003, S. 5).

« [...] la disposition vise à rationaliser les mesures de refoulement et d'éloignement et à limiter les abus en matière de recours dilatoires. La disposition concerne la mesure de validité des ordres de quitter le territoire (OQT). C'est ainsi que si la délivrance d'un OQT est suivie d'une période pour laquelle une attestation d'immatriculation (AI) est donnée, conformément à la jurisprudence actuelle, l'OQT devient automatiquement caduc. En adoptant cette disposition, le législateur met un terme à cette pratique » (ebenda, S. 37).

B.4.3. Die angefochtene Bestimmung verhindert, dass der vorher für einen Ausländer ausgestellte Entfernungsbeschluss in Form einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, durch die Ausstellung eines zeitweiligen Aufenthaltsscheins für diesen Ausländer in Erwartung der Entscheidung der zuständigen Behörde über einen neuen Aufenthaltsantrag und gegebenenfalls des Ausgangs der Beschwerde gegen diese Entscheidung hinfällig wird. Sie entbindet somit die Behörde, die die Aufenthaltsverweigerung beschließt, davon, gleichzeitig eine neue Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszustellen, wenn eine solche Anweisung für die betroffene Person bereits vor Einreichung des Antrags auf Aufenthaltserlaubnis ausgestellt worden war.

Hingegen bezieht sich diese Bestimmung nicht auf die Situation, in der die Behörde als Antwort auf einen von einem Ausländer eingereichten Antrag eine Aufenthaltserlaubnis erlässt. Eine solche Entscheidung bewirkt, dass eine eventuell vor dem Aufenthaltsantrag ausgestellte Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, hinfällig wird. Wenn der Aufenthalt eines Ausländers, dem der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet erlaubt ist, beendet werden müsste, müsste diese Entscheidung zur Beendigung des Aufenthalts, damit der betroffene Ausländer entfernt werden kann, gegebenenfalls mit einer neuen Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, einhergehen.

B.5.1. Die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen bemängeln an Artikel 1/3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde, dass er eine für die Vergangenheit ausgestellte Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen,

« wieder aufleben » lasse, während sich die Situation des Ausländers in der Zwischenzeit geändert haben könne und seine Entfernung aus dem Staatsgebiet ohne erneute Prüfung seiner Situation zu einer Verletzung seiner Grundrechte führen könnte, wie sie durch die Verfassung und die in B.3.1. erwähnten Vertragsbestimmungen gewährleistet werden. Sie machen außerdem geltend, dass diese Bestimmung gegen die Artikel 5 und 7 der Rückführungsrichtlinie sowie gegen die Verpflichtung, Entfernungsbeschlüsse angemessen zu begründen, verstoße. Sie vertreten schließlich den Standpunkt, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er entgegen der Rechtsprechung des Rats für Ausländerstreitsachen handle, der der Auffassung sei, dass die Ausstellung einer Registrierungsbescheinigung die zuvor ausgestellte Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, hinfällig mache, gegen den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoße.

B.5.2. Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches, der es der OBFG im Einklang mit dem in B.2.6 Erwähnten ermöglicht, Initiativen zu ergreifen, um die Interessen des Rechtsanwalts und der Rechtsuchenden zu verteidigen, ermächtigt diese Kammer, die Nichtigerklärung einer Bestimmung zu beantragen, mit der insbesondere, wie in B.4.2 erwähnt, dilatorische Beschwerden verhindert werden sollen und die nach Ansicht der klagenden Partei gegen die Begründungspflicht für Verwaltungsakte verstoßen könnte, da diese Pflicht mit der wirksamen Durchführung von Rechtsmitteln zusammenhängt.

B.5.3. Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist zulässig, insofern sie gegen Artikel 5 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.6. Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie bestimmt:

« Bei der Umsetzung dieser Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten in gebührender Weise:

- a) das Wohl des Kindes,
 - b) die familiären Bindungen,
 - c) den Gesundheitszustand der betreffenden Drittstaatsangehörigen,
- und halten den Grundsatz der Nichtzurückweisung ein ».

Artikel 7 derselben Richtlinie schreibt es den Staaten vor, in der Rückkehrentscheidung eine angemessene Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise vorzusehen; er gestattet es ihnen, diese Frist zu verlängern und dem Ausländer während dieser Frist bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen, und er sieht ebenfalls Ausnahmen vor.

B.7.1. Die im Klagegrund geltend gemachten Bestimmungen verbieten es dem Gesetzgeber nicht, vorzusehen, dass ein Entfernungsbeschluss, der in Form einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt wurde und der nicht zurückgenommen wurde, weiterhin vollstreckbar ist, ungeachtet der Einreichung eines neuen Aufenthaltsantrags und der etwaigen Ausstellung einer zeitweiligen Aufenthaltserlaubnis während der Prüfung dieses neuen Antrags. Somit ist der Minister oder sein Beauftragter nicht verpflichtet, wenn er eine negative Entscheidung zu dem neuen Aufenthaltsantrag trifft, der nach der Ausstellung einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, eingereicht wurde, erneut eine Anweisung auszustellen.

Außerdem verbietet es - vorbehaltlich der Wahrung der Grundrechte, die nachstehend geprüft wird – keine der im Klagegrund erwähnten Referenznormen dem Gesetzgeber, eine Bestimmung anzunehmen, deren Ziel oder Folge es ist, eine von einem Rechtsprechungsorgan entwickelte Rechtsprechung zu beenden.

B.7.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Übrigen geurteilt, dass die Mitgliedstaaten « die Erreichung des mit [der Rückführungsrichtlinie] verfolgten Ziels, das darin besteht, eine wirksame Rückkehr- und Rückübernahmepolitik für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige zu schaffen, nicht beeinträchtigen [dürfen] » und dass der ihnen durch Artikel 8 dieser Richtlinie auferlegte Pflicht, in den genannten Fällen die Abschiebung binnen kürzester Frist vorzunehmen, « aber nicht genügt [würde], wenn die Abschiebung dadurch verzögert würde, dass nach der erstinstanzlichen Ablehnung des Antrags auf internationalen Schutz ein [Rückführungs-]Verfahren [...] nicht in dem Stadium, in dem es unterbrochen wurde, fortgeführt würde, sondern von vorne beginnen müsste » (EuGH, Große Kammer, 15. Februar, C-601/15, PPU, *J.N. gegen Staatssecretaris van Veiligheid en Justitie*, Randnrn. 75-76).

B.7.3. Gleichwohl muss die Gefahr eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, der in Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die

Rechtsstellung der Flüchtlinge enthalten ist und der sich ebenfalls insbesondere aus Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und aus Artikel 19 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ergibt, zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Entfernung oder Rückführung zur Grenze bewertet oder erneut bewertet werden.

So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkannt:

« Dès lors que la responsabilité que l'article 3 fait peser sur les États contractants dans les affaires de cette nature tient à l'acte consistant à exposer un individu au risque de subir des mauvais traitements, l'existence de ce risque doit s'apprécier principalement par référence aux circonstances dont l'État en cause avait ou devait avoir connaissance au moment de l'expulsion. L'appréciation doit se concentrer sur les conséquences prévisibles de l'expulsion du requérant vers le pays de destination, compte tenu de la situation générale dans ce pays et des circonstances propres à l'intéressé » (EuGHMR, Große Kammer, 23. März 2016, *F.G. gegen Schweden*, § 115).

Das Gleiche gilt für die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, bei dem auch die konkrete Situation des Antragstellers zum Zeitpunkt der Zurückweisung berücksichtigt werden muss:

« Il en résulte que si les autorités belges avaient, *in fine*, conclu que l'article 3 de la Convention tel qu'interprété ci-dessus ne faisait pas obstacle au renvoi du requérant en Géorgie, il leur aurait appartenu, pour se conformer à l'article 8, d'examiner en outre si, eu égard à la situation concrète du requérant au moment du renvoi (voir, *mutatis mutandis*, *Maslov c. Autriche* [GC], n° 1638/03, § 93, CEDH 2008), on pouvait raisonnablement attendre de la famille qu'elle le suivît en Géorgie ou si, dans le cas contraire, le respect du droit du requérant au respect de sa vie familiale exigeait qu'il fût autorisé à séjourner en Belgique pour le temps qui lui restait à vivre » (EuGHMR, Große Kammer, 13. Dezember 2016, *Paposhvili gegen Belgien*, § 225).

B.7.4. Artikel 74/17 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt :

« § 1. Die Entfernung wird vorübergehend aufgeschoben, wenn der Beschluss zur Rückführung zur Grenze des Staatsgebiets beziehungsweise die Entfernung des Drittstaatsangehörigen gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt.

Für den Fall, dass der Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose eine Stellungnahme in Anwendung von Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 9 bis 14 abgibt, aus der hervorgeht, dass ein Risiko in Bezug auf die Artikel 48/3 und 48/4 besteht, kann die Entfernung nur vorgenommen werden, wenn der Minister oder sein Beauftragter in einem mit Gründen versehenen Beschluss ausführlich nachweist, dass die Stellungnahme des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose nicht mehr aktuell ist.

§ 2. Die Entfernung kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls vorübergehend aufgeschoben werden. Folgendes wird berücksichtigt:

1. die körperliche oder psychische Verfassung des Drittstaatsangehörigen,
2. technische Gründe wie fehlende Beförderungskapazitäten oder Scheitern der Entfernung aufgrund von Unklarheit über die Identität.

Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Drittstaatsangehörigen schriftlich in Kenntnis, dass die Ausführung des Entfernungsbeschlusses vorübergehend aufgeschoben wurde.

Um eine Flucht zu vermeiden, können gemäß Artikel 74/14 § 2 Absatz 3 präventive Maßnahmen ergriffen werden.

Für die Zeit, die für die Ausführung dieser Maßnahme notwendig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Drittstaatsangehörigen in denselben Fällen einen Aufenthaltsort zuweisen.

Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Drittstaatsangehörigen, der im Hinblick auf seine Entfernung festgehalten wird, mündlich in Kenntnis, dass die Ausführung des Entfernungsbeschlusses vorübergehend aufgeschoben wurde ».

Artikel 74/13 desselben Gesetzes bestimmt:

« Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Entfernungsbeschluss, berücksichtigt er das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen ».

B.7.5. Wie der Ministerrat feststellt, setzt es die Anwendung dieser Bestimmungen unter Einhaltung der in B.7.3 angeführten Vertragsbestimmungen zwangsläufig voraus, dass insbesondere in den Fällen, in denen zwischen dem Entfernungsbeschluss in Form einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, und der tatsächlichen Ausführung dieses Beschlusses ein beträchtlicher Zeitraum verstrichen ist, eine neue Prüfung der Gefahr eines Verstoßes gegen die Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Minister oder seinen Beauftragten zu dem Zeitpunkt der Ausführung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vorgenommen wird.

B.7.6. Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie bestimmt:

« Rückkehrentscheidungen sowie — gegebenenfalls — Entscheidungen über ein Einreiseverbot oder eine Abschiebung ergehen schriftlich und enthalten eine sachliche und rechtliche Begründung sowie Informationen über mögliche Rechtsbehelfe.

[...] ».

Artikel 13 Absätze 1 und 2 derselben Richtlinie bestimmt:

« 1. Die betreffenden Drittstaatsangehörigen haben das Recht, bei einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder einem zuständigen Gremium, dessen Mitglieder unparteiisch sind und deren Unabhängigkeit garantiert wird, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 einzulegen oder die Überprüfung solcher Entscheidungen zu beantragen.

2. Die in Absatz 1 genannte Behörde oder dieses Gremium ist befugt, Entscheidungen in Bezug auf die Rückkehr nach Artikel 12 Absatz 1 zu überprüfen, und hat auch die Möglichkeit, ihre Vollstreckung einstweilig auszusetzen, sofern eine einstweilige Aussetzung nicht bereits im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anwendbar ist ».

B.7.7. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass der Beschluss über die tatsächliche Entfernung, unabhängig davon, ob er gleichzeitig mit der Ausstellung einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, oder nach einer zuvor ausgestellten Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ergeht, schriftlich erlassen werden muss, begründet werden muss und dass gegen ihn ein Rechtsbehelf möglich sein muss.

B.7.8. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diesbezüglich geurteilt:

« So wird gemäß Art. 3 Nr. 4 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 durch eine Rückkehrentscheidung der ursprüngliche illegale Aufenthalt des Betroffenen festgestellt und ihm eine Rückkehrverpflichtung auferlegt. Diese Rückkehrentscheidung sieht nach Art. 7 Abs. 1 und vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie eine angemessene Frist für eine freiwillige Ausreise des Betroffenen vor. Für den Fall, dass eine solche Frist nicht eingeräumt wurde oder der Rückkehrverpflichtung innerhalb der eingeräumten Frist nicht nachgekommen worden ist, ergreifen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 Abs. 1 und 3 dieser Richtlinie alle erforderlichen Maßnahmen zur Vollstreckung der Rückkehrentscheidung, gegebenenfalls durch den Erlass einer Entscheidung über eine Abschiebung, d. h. einer gesonderten behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder Maßnahme, mit der die Abschiebung angeordnet wird » (EuGH, 26. Juli 2017, C-225/16, *Mossa Ouhrami*, Randnr. 48).

B.7.9. Durch einen in Generalversammlung ausgesprochenen Entscheid vom 8. Februar 2018 hat der Rat für Ausländerstreitsachen erkannt, dass es die vorerwähnten Bestimmungen der Rückführungsrichtlinie erfordern, dass eine wirksame Beschwerde gegen einen Beschluss zur Rückführung zur Grenze möglich sein muss, unabhängig davon, ob dieser Beschluss zugleich mit einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, gefasst wurde oder nicht, und

dass der Beschluss zur Rückführung zur Grenze daher eine gesonderte Entscheidung ist, gegen die eine Beschwerde beim Rat möglich ist (RAS, GV,8. Februar 2018, Nr. 199.329).

B.8.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass in dem von den klagenden Parteien erwähnten Fall einer vorhandenen Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die vor der Einreichung eines neuen Aufenthaltsantrags und vor dessen Ablehnung ausgestellt wurde, die Entscheidung zur Ausführung der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, eine Entscheidung über eine Abschiebung im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 der Rückführungsrichtlinie darstellt. Diese Entscheidung kann erst getroffen werden, nachdem der Minister oder sein Beauftragter sich vergewissert hat, dass nicht die Gefahr eines Verstoßes gegen Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Bezug auf den betreffenden Ausländer besteht; sie muss begründet werden und gegen sie kann eine Beschwerde beim Rat für Ausländerstreitsachen eingereicht werden.

B.8.2. Folglich verstößt die angefochtene Bestimmung, insofern sie den Minister oder seinen Beauftragten davon entbindet, eine neue Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, zu erlassen, wenn er einen neuen Aufenthaltsantrag ablehnt, der von einem Ausländer gestellt wurde, für den vor diesem Antrag eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt wurde, nicht gegen die in den Klagegründen geltend gemachten Bestimmungen.

B.8.3. Die von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6749 vorgeschlagenen vier Vorabentscheidungsfragen, die auf der Annahme beruhen, dass keinerlei erneute Überprüfung der Gefahr einer Verletzung der Grundrechte des von der Maßnahme zur Entfernung betroffenen Ausländers zum Zeitpunkt der Bestätigung oder Ausführung dieser Maßnahme durchgeführt wird, gehen somit von einer falschen Prämisse aus und sind nicht dem Gerichtshof der Europäischen Union zu stellen.

B.8.4. Unter Berücksichtigung des in B.8.1 Erwähnten sind der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6749 und der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 unbegründet.

In Bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 (Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.9.1. Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag oder durch Gesetz bestimmt sind, kann dem Ausländer, der sich in einem der folgenden Fälle befindet, die Einreise verweigert werden:

1. wenn er in der Flughafentransitzzone vorgefunden wird, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

2. wenn er versucht, ins Königreich einzureisen, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

3. wenn er gegebenenfalls die Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht vorlegen kann,

4. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,

5. wenn er im Schengener Informationssystem oder in der Allgemeinen Nationalen Datenbank zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung ausgeschrieben ist,

6. wenn davon ausgegangen wird, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,

7. wenn davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,

8. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist und die Maßnahme weder ausgesetzt noch rückgängig gemacht worden ist,

9. wenn gegen ihn ein Einreiseverbot verhängt worden ist, das weder aufgehoben noch ausgesetzt ist,

10. wenn er an einer der Krankheiten leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind.

Der Beschluss wird vom Minister oder, außer in dem in Absatz 1 Nr. 6 erwähnten Fall, von seinem Beauftragten gefasst. In den in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 erwähnten Fällen können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Beschluss selbst fassen.

Wenn in Betracht gezogen wird, einem Ausländer, der Inhaber eines gültigen Visums ist, die Einreise zu verweigern, beschließt die zuständige Behörde zudem, ob das Visum für nichtig erklärt oder eingezogen werden muss.

Die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden weisen den Ausländer, dem die Einreise verweigert wird, ab und erklären das Visum gegebenenfalls für nichtig oder ziehen es ein.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels näher bestimmen ».

B.9.2. In der Begründung zu dieser Bestimmung ist insbesondere angegeben, dass sie « mehr Transparenz und Rechtssicherheit gewährleisten » soll, dass die Gründe für die Verweigerung der Einreise aus der vorherigen Regelung übernommen wurden und dass sie « im Wesentlichen den Gründen für die Einreiseverweigerung entsprechen, die in Artikel 14 des Schengener Grenzkodex in Verbindung mit seinem Artikel 6 vorgesehen sind, » und dass « die vorherige Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer nicht mehr erforderlich sein wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 11-12).

Im Ausschuss für Inneres der Kammer hat der Staatssekretär erklärt, dass mit dieser Bestimmung die Gründe für die Verweigerung der Einreise eines Ausländers ins Staatsgebiet angepasst werden sollten und präzisiert werden sollte, welche Behörden dafür zuständig seien, eine Entscheidung über die Einreiseverweigerung zu treffen, um den Ausländer abzuweisen und, falls erforderlich, das Visum einzuziehen oder für nichtig zu erklären. Er hat erläutert, dass die bestehende Praxis durch die Annahme der Bestimmung nicht geändert worden sei, und hat hinzugefügt, wenn der Betreffende die notwendigen Informationen im allerletzten Moment vorlegen könne, so würden sie natürlich berücksichtigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/003, S. 38).

B.10. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 leiten sechs Klagegründe aus einem Verstoß dieser Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit verschiedenen Vertragsbestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen ab, die in B.3.1 zitiert wurden, sowie einen Klagegrund aus einem Verstoß dieser Bestimmung gegen die Artikel 19 und 27 der Verfassung, die die Freiheit der Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit gewährleisten, in Verbindung mit verschiedenen Vertragsbestimmungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die in B.3.1 zitiert wurden.

B.11.1. Aus dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung geht ausdrücklich hervor, dass die Anwendung von Vertragsbestimmungen oder internationalen Bestimmungen von der Möglichkeit, einem Ausländer in den in dieser Bestimmung erwähnten Fällen die Einreise zu verweigern, unberührt bleiben soll. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 anführen, ermöglicht es diese Bestimmung nicht, einem Ausländer die Einreise ins Staatsgebiet zu verweigern, ohne dabei die Einhaltung insbesondere von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, der in Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorgesehen ist, zu gewährleisten.

Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.11.2. Aus dem Wortlaut von Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 geht ebenfalls hervor, dass die Möglichkeit, einem Ausländer in den erwähnten Fällen die Einreise ins Staatsgebiet zu verweigern, die von diesem Gesetz vorgesehenen abweichenden Bestimmungen nicht berührt. In Titel II Kapitel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist eine abweichende Regelung insbesondere für Bürger der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder vorgesehen. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 anführen, bezieht sich Artikel 3 nicht auf die Einreise von Unionsbürgern und ihrer Familienmitglieder ins Staatsgebiet. Zudem ermöglicht es diese Bestimmung nicht, einem Ausländer die Einreise ins Staatsgebiet zu verweigern, ohne dabei die Einhaltung von Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu gewährleisten, sodass diese Bestimmung nicht in diskriminierender Weise verletzt werden darf.

Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.11.3. Dieselben klagenden Parteien führen außerdem einen Verstoß von Artikel 6 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10, 11 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens und dem Legalitätsprinzip an, insofern Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 es ermögliche, einem Ausländer die Einreise ins Staatsgebiet zu verweigern, « wenn davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ruhe, die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit

beeinträchtigen könnte », ohne genauer zu definieren, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist.

Artikel 14 der Verfassung sieht vor, dass eine Strafe nur aufgrund des Gesetzes eingeführt oder angewandt werden darf. Da ein Beschluss, die Einreise ins Staatsgebiet zu verweigern, keine Strafe darstellt, ist Artikel 14 der Verfassung nicht auf ihn anwendbar.

In Bezug auf die Einreise ins Staatsgebiet ist das Erfordernis der Präzision und der Vorhersehbarkeit weniger strikt als in Strafsachen. Laut den Vorarbeiten müssen die Bedeutung und Tragweite der in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Begriffe « unter Berücksichtigung ihres gewöhnlichen Sinnes im geläufigen Sprachgebrauch, des Kontextes, in dem sie verwendet werden, und der Zielsetzung der Rechtsvorschriften, deren Bestandteil sie sind, » bestimmt werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 19). So betrachtet bietet die angefochtene Bestimmung der Verwaltung ausreichend Elemente, um einen Beschluss über die Einreise ins Staatsgebiet zu fassen, den sie hinreichend begründen muss, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter der Kontrolle der zuständigen Rechtsprechungsorgane.

Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.11.4. In ihrem fünften Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 den Umstand, dass Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 keine Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer mehr verlange. Vor der Abänderung dieser Bestimmung durch den angefochtenen Artikel 6 konnte ein Ausländer abgewiesen werden, « wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht [war], dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte ». Seit der Abänderung durch den angefochtenen Artikel 6 kann die Einreise einem Ausländer verweigert werden, « wenn davon ausgegangen wird, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte ».

Der Klagegrund wird in B.75 zusammen mit ähnlichen Beschwerdegründen geprüft, die gegen andere angefochtene Bestimmungen geltend gemacht werden.

B.11.5. Wie vorstehend angeführt wurde, berührt die Möglichkeit, einem Ausländer in den in Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Fällen die Einreise zu verweigern, nicht die Anwendung von Vertragsbestimmungen oder internationalen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn die Einreise einem Ausländer verweigert wird, bei dem « davon ausgegangen wird, dass er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte ». Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 anführen, ermöglicht es diese Bestimmung nicht, einem Ausländer die Einreise ins Staatsgebiet zu verweigern, ohne dabei die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit zu wahren, die in den Artikeln 19 und 27 der Verfassung, aber auch in Vertragsbestimmungen, insbesondere den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gewährleistet sind.

Der sechste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.11.6. Die Vertragsbestimmungen und internationalen Bestimmungen, die Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht berührt, schließen ebenfalls das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei sowie die Stillhalteverpflichtung ein, die daraus für türkische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder abgeleitet wird, die die klagenden Parteien anführen.

Der siebte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.11.7. Der achte Klagegrund, der von den klagenden Parteien in derselben Rechtssache geltend gemacht wird, bezieht sich im Wesentlichen auf Artikel 17 des angefochtenen Gesetzes. Er wird in B.37 zusammen mit den anderen gegen diese Bestimmung gerichteten Beschwerdegründen geprüft.

In Bezug auf die Artikel 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 (Artikel 21, 22 und 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.12.1.1. Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann dem Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen, dem der Aufenthalt für begrenzte oder unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet ist, ein Ende setzen und ihn aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

Absatz 1 ist unbeschadet des Artikels 61/8 auf Drittstaatsangehörige anwendbar, denen der Aufenthalt gemäß Artikel 61/7 gestattet ist ».

B.12.1.2. Artikel 13 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« § 1. Der Minister kann dem Aufenthalt folgender Drittstaatsangehörigen ein Ende setzen und sie aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. ansässige Drittstaatsangehörige,
2. Drittstaatsangehörige, die im Königreich die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzen,
3. Drittstaatsangehörige, denen seit mindestens zehn Jahren gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, und die sich seitdem ununterbrochen dort aufhalten.

§ 2. Wenn in Anwendung von § 1 dem Aufenthalt eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, dem in einem anderen Mitgliedstaat internationaler Schutz gewährt worden ist, ein Ende gesetzt wird, werden die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats unter Vorbehalt von Absatz 2 ersucht, Auskunft darüber zu erteilen, ob der Betreffende dort weiterhin internationalen Schutz genießt. Genießt der langfristig Aufenthaltsberechtigte dort weiterhin internationalen Schutz, so wird er in diesen Mitgliedstaat entfernt.

In Abweichung von Absatz 1 kann der langfristig Aufenthaltsberechtigte in ein anderes Land als den Mitgliedstaat, der ihm internationalen Schutz gewährt hat, entfernt werden, wenn ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass er eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat endgültig verurteilt wurde.

Der Betreffende darf keinesfalls in ein Land entfernt werden, in dem er einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgesetzt wäre ».

B.12.1.3. Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« § 1. Die Beschlüsse aufgrund der Artikel 21 und 22 zur Beendigung des Aufenthaltsrechts beziehen sich ausschließlich auf das persönliche Verhalten des Betroffenen und dürfen nicht aus wirtschaftlichen Gründen gefasst werden.

Das persönliche Verhalten des Betroffenen muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

§ 2. Bei der Beschlussfassung werden die Schwere oder die Art des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit, den er begangen hat, oder die Gefahr, die von ihm ausgeht, sowie die Dauer seines Aufenthalts im Königreich berücksichtigt.

Auch die Bindungen zu seinem Wohnstaat oder fehlende Bindungen zu seinem Herkunftsland, sein Alter und die Folgen für ihn und seine Familienmitglieder werden berücksichtigt ».

B.12.1.4. Nach Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes, durch den Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt wird, sind diese Bestimmungen nur auf Drittstaatsangehörige anwendbar, denen erlaubt oder gestattet ist, sich mehr als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten.

B.12.2. Nachdem der Gesetzgeber festgestellt hat, dass es « nicht immer so einfach [ist], die Regeln, denen die Beendigung des Aufenthaltsrechts und das Entfernen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unterliegen, zu identifizieren » und dass « diese mangelnde Klarheit das Vorgehen der zuständigen Dienste [bremst] und zu Rechtsunsicherheit [führt] », wollte er die Regeln zur Zurückweisung und Ausweisung von Ausländern ersetzen. Was die Staatsangehörigen von Drittländern zur Europäischen Union betrifft, unterwirft das Gesetz vom 15. Dezember 1980 in der durch die angefochtenen Bestimmungen abgeänderten Form sie « einer unterschiedlichen Regelung, je nachdem, ob sie sich entweder illegal oder im Rahmen eines Kurzaufenthalts oder im Rahmen eines langen Aufenthalts in Belgien aufhalten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 5).

In der Begründung wurde bezüglich der angefochtenen Bestimmungen angeführt:

« Les règles de procédure applicables aux étrangers qui représentent un danger pour l'ordre public ou la sécurité nationale sont lourdes et empêchent l'administration de réagir rapidement.

Par ailleurs, elles ne sont plus adaptées à la réalité et empêchent l'administration d'agir dans des situations où son intervention serait pourtant nécessaire.

Afin de permettre aux autorités compétentes de mieux garantir l'ordre public et la sécurité nationale, les règles de procédure sont simplifiées et rendues plus efficaces :

- les arrêtés de renvoi et d'expulsion disparaîtront; l'ordre de quitter le territoire deviendra la seule mesure d'éloignement dont pourra faire l'objet tout étranger, quelle que soit sa situation de séjour;

- le Roi n'interviendra plus dans le processus de décision : en principe, le ministre ou son délégué sera seul compétent; le pouvoir de décision sera toutefois réservé au ministre en ce qui concerne certaines catégories d'étrangers, compte tenu de leur situation de séjour;

- l'avis préalable de la Commission consultative des étrangers ne sera plus requis;

- la protection renforcée dont bénéficient certaines catégories d'étrangers est profondément réformée;

- les ressortissants de pays tiers qui constituent une menace pour l'ordre public ou la sécurité nationale pourront être éloignés plus rapidement; dorénavant, le délai qui est en principe octroyé pour quitter le territoire pourra être réduit dans les mêmes cas et aux mêmes conditions que ceux applicables à tout ressortissant de pays tiers faisant l'objet d'une mesure d'éloignement;

- actuellement, l'étranger renvoyé ou expulsé fait automatiquement l'objet d'une interdiction d'entrée de 10 ans; dorénavant, tout étranger dont l'éloignement est justifié par des raisons d'ordre public ou de sécurité nationale fera l'objet d'un ordre de quitter le territoire qui pourra être assorti d'une interdiction d'entrée dont la durée variera en fonction de chaque cas;

- actuellement, les étrangers qui font l'objet d'une interdiction d'entrée sont signalés dans la Banque Nationale Générale de la police; certains d'entre eux sont également signalés dans le système d'information Schengen conformément à la législation européenne; l'obligation de procéder à ces signalements est expressément prévue dans la loi dans un souci de transparence et d'effectivité » (ebenda, SS. 6-7).

B.13.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 führt gegen die Artikel 12 bis 14 des angefochtenen Gesetzes einen zweiten Klagegrund an, der 13 Teile umfasst. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen 19 Klagegründe gegen dieselben

Bestimmungen an. Der Gerichtshof prüft die Beschwerdegründe der klagenden Parteien, indem er sie folgendermaßen zusammenfasst:

- Verstoß gegen das Legalitätsprinzip durch die Verwendung der Begriffe « Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit », « schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit », « tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt » (1., 4. und 11. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, neunter Klagegrund und 1., 2. und 4. Teil des siebzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755),

- Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern es die angefochtenen Bestimmungen ermöglichten, dass dem Aufenthalt von allen Kategorien von Ausländern, die Drittstaatsangehörige sind, ein Ende gesetzt wird (1. und 3. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, 4. Teil des neunten Klagegrunds, zehnter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755), insofern sie die ansässigen Ausländer und die nicht ansässigen Ausländer unterschiedlich behandelten (6. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749 und 3. Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755), insofern sie Ausländer und eigene Staatsangehörige unterschiedlich behandelten (13. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, neunter Klagegrund und 3. Teil des siebzehnten Klagegrunds, vierundzwanzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755), insofern sie Staatsangehörige der Europäischen Union und langfristig Aufenthaltsberechtigte in einem anderen Land der Europäischen Union unterschiedlich behandelten (fünfzehnter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755), insofern sie die in einem anderen Land der Europäischen Union anerkannten Flüchtlinge und die in Belgien anerkannten Flüchtlinge unterschiedlich behandelten (einundzwanzigster und zweiundzwanzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755) und insofern sie das Entfernen von Ausländern, die in einem anderen Land internationalen Schutz erhalten haben, in ein Land verböten, das den Grundsatz der Nichtzurückweisung nicht einhält, aber das Entfernen in das Herkunftsland nicht verböten (9. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749),

- Verstoß gegen die Unschuldsvermutung und andere Garantien, die in Strafsachen gelten, und die Unmöglichkeit, auf dem Staatsgebiet zu bleiben, um sich im Rahmen eines

Strafverfahrens zu verteidigen (11. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, elfter, zwölfter, achtzehnter und neunzehnter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755),

- Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung (1. und 2. Teil des einundzwanzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755), die Rechte von Personen, deren Gesundheitszustand ein Entfernen nicht gestattet, und die Rechte des Kindes (12. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, vierzehnter und fünfundzwanzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755),

- Verstoß gegen die Freiheit der Meinungsäußerung, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (10. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749),

- unzureichende Beschwerdemöglichkeiten (dreizehnter und zwanzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755),

- fehlende Bewertung der Verhältnismäßigkeit von gleichzeitigen Beschlüssen über die Entfernung und das Einreiseverbot (2. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749),

- unmittelbare Anwendung des Gesetzes (7. Teil des Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, 5. Teil des siebzehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755),

- Situation der türkischen Staatsangehörigen (sechzehnter, dreiundzwanzigster und siebenundzwanzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755).

B.13.2. Die angefochtenen Artikel legen die Bedingungen fest, nach denen der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthaltsrecht eines Ausländers aus Gründen oder aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende setzen kann.

Aus der Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6749 ist nicht ersichtlich, in welcher Weise das Interesse der OBFG, wie es in B.2.6 definiert ist, in Rede stehen könnte.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist unzulässig, insofern sie gegen die Artikel 12 bis 14 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.13.3. Der 5. und 8. Teil des zweiten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749 und der sechsundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755, mit denen die Abschaffung der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer durch die angefochtenen Bestimmungen bemängelt wird, werden in B.75 zusammen mit ähnlichen Klagegründen, die gegen andere angefochtene Bestimmungen geltend gemacht werden, geprüft.

Die Begriffe « Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit », « schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » und « tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt »

B.14.1. Die Klagegründe und Teile davon, die sich auf die in den Artikeln 12, 13 und 14 des angefochtenen Gesetzes enthaltenen Begriffe « Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit », « schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit », « tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, » beziehen, sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens, wie es durch Artikel 22 der Verfassung gewährleistet ist, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen in B.3.1 erwähnten Vertragsbestimmungen, aus einem Verstoß gegen die Rechte des Kindes, wie sie durch Artikel 22bis der Verfassung gewährleistet sind, an sich oder in Verbindung mit verschiedenen in B.3.1 erwähnten Vertragsbestimmungen, und aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, des berechtigten Vertrauens und der Unschuldsvermutung.

B.14.2. Die klagenden Parteien bemängeln an den angefochtenen Bestimmungen, dass sie unpräzise seien, sowohl hinsichtlich der Abstufung als auch hinsichtlich des Kriteriums der erforderlichen Gefährlichkeit, um eine Entfernung aus dem Staatsgebiet zu rechtfertigen, insofern sie eine Entfernung auf der Grundlage schon von « Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » erlaubten, während es vorher erforderlich gewesen sei, dass der Ausländer « der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet » habe, sodass sie das Entfernen von Ausländern, denen ein Aufenthalt erlaubt ist, auf der Grundlage subjektiver und hypothetischer statt objektiver und tatsächlicher Bewertungen

ermöglichen würden. Sie werfen dem Gesetzgeber ebenfalls vor, das Entfernen von Ausländern aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung zu ermöglichen.

B.15.1. Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorgenannten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gewährleisteten Garantien eine untrennbare Einheit bilden.

B.15.2. Indem Artikel 22 der Verfassung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen vom Recht auf Achtung des Privatlebens abgewichen werden kann, gewährleistet er einem jeden Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht erfolgen darf, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.15.3. Neben dem formalen Erfordernis der Legalität wird durch Artikel 22 der Verfassung ebenfalls die Verpflichtung auferlegt, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert wird, damit es möglich ist, die Fälle vorherzusehen, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Ebenso beinhaltet das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, die das Gesetz erfüllen muss, damit davon ausgegangen wird, dass es Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, dass dessen Formulierung ausreichend präzise ist, damit jeder - gegebenenfalls mit einer geeigneten Beratung - unter den gegebenen Umständen in vernünftigen Maße die Folgen einer bestimmten Handlung vorhersehen kann (EuGHMR,

Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, § 55; Große Kammer, 17. Februar 2004, *Maestri gegen Italien*, § 30). Die Gesetzgebung muss einem jeden ausreichende Hinweise über die Umstände und die Bedingungen geben, unter denen die Behörden von Maßnahmen Gebrauch machen können, mit denen die durch die Konvention gewährleisteten Rechte beeinträchtigt werden können (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez gegen Spanien*, § 117).

B.15.4. Artikel 22*bis* Absatz 5 der Verfassung bestimmt, dass das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel die Rechte des Kindes, die in ihm aufgezählt sind, gewährleistet.

Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen das in dieser Bestimmung enthaltene Legalitätsprinzip geltend machen, führen sie einen ähnlichen Beschwerdegrund an wie denjenigen, der aus einem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip von Artikel 22 der Verfassung abgeleitet ist. Der Gerichtshof prüft diese Beschwerdegründe zusammen.

B.15.5. Dies gilt auch, insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen das in Artikel 191 der Verfassung enthaltene Legalitätsprinzip geltend machen.

B.16. In der Begründung bezüglich der angefochtenen Bestimmungen heißt es:

« En principe, tout étranger qui représente une menace pour l'ordre public ou la sécurité nationale pourra être éloigné, et ce même s'il n'a fait l'objet d'aucune condamnation.

Tout élément pertinent permettant d'éclairer l'administration sur la dangerosité de l'intéressé sera pris en compte. L'existence d'une ou plusieurs condamnations pourra faire partie de ce [réseau] d'indices mais, en principe, elle ne sera pas une condition *sine qua non* ». (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 15).

« La notion de ' raisons d'ordre public ou de sécurité nationale ' est d'ailleurs tirée directement [des directives européennes]. Elle remplace la notion d' ' atteinte ' figurant dans le régime actuel du renvoi et de l'expulsion. Le but est de se départir clairement de la pratique actuelle. Les étrangers ayant fait l'objet de condamnation(s) ou ayant été pris en flagrant délit ne seront donc plus les seuls concernés » (ebenda, S. 19).

B.17.1. Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten können nur dann gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, wenn er eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt ».

Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 1 derselben Richtlinie, der die langfristig in einem Mitgliedstaat Aufenthaltsberechtigten, die sich in einem zweiten Mitgliedstaat aufhalten, betrifft, bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten können einem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinen Familienangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt ».

In der achten Erwägung, die dieser Richtlinie vorangestellt ist, ist präzisiert, dass « der Begriff der öffentlichen Ordnung [...] die Verurteilung wegen der Begehung einer schwerwiegenden Straftat umfassen [kann] ».

B.17.2. Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten können aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit den Aufenthaltstitel eines Familienangehörigen entziehen oder dessen Verlängerung ablehnen.

Trifft ein Mitgliedstaat eine entsprechende Entscheidung, so berücksichtigt er neben Artikel 17 die Schwere oder die Art des von dem Familienangehörigen begangenen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit oder die von dieser Person ausgehende Gefahr ».

In der 14. Erwägung dieser Richtlinie ist insbesondere erläutert:

« Der Begriff der öffentlichen Ordnung kann die Verurteilung wegen der Begehung einer schwerwiegenden Straftat umfassen. Das Konzept der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit deckt auch Fälle ab, in denen ein Drittstaatsangehöriger einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt, eine solche Vereinigung unterstützt oder extremistische Bestrebungen hat ».

B.17.3. In der Begründung bezüglich der angefochtenen Bestimmungen wird präzisiert:

« Étant donné que les notions de ‘ raisons d’ordre public ou de sécurité nationale ’, de ‘ raisons graves ’ ou de ‘ raisons impérieuses ’ sont tirées d’actes européens, il y a lieu de les interpréter conformément à la jurisprudence de la Cour de justice » (ebenda, S. 23).

In den Vorarbeiten, in denen auf diese Rechtsprechung verwiesen wird, heißt es:

« La notion de ‘ raisons d’ordre public ou de sécurité nationale ’ implique l’existence d’une menace suffisamment grave pour un intérêt fondamental de la société, celui-ci devant s’entendre comme comprenant aussi la sécurité intérieure et extérieure de l’État » (ebenda, S. 23).

« La notion de ‘ raisons graves d’ordre public ou de sécurité nationale ’ peut notamment couvrir la participation ou le soutien à des activités terroristes ou à une organisation terroriste [...], la criminalité liée au trafic de stupéfiants [...], les actes d’abus sexuel ou de viol sur mineur, la traite des êtres humains et l’exploitation sexuelle des femmes et des enfants, le trafic illicite de drogues, le trafic illicite d’armes, le blanchiment d’argent, la corruption, la contrefaçon de moyens de paiement, la criminalité informatique et la criminalité organisée » (ebenda, S. 24).

B.17.4. In Anbetracht dieser Erklärungen kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, dass er die Begriffe « öffentliche Ordnung », « nationale Sicherheit » oder auch « Schwere » mit Bezug auf die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit gebraucht. In den bisherigen Rechtsvorschriften, die es auch gestatteten, dass dem Aufenthalt von bestimmten Ausländerkategorien ein Ende gesetzt wurde, wurde im Übrigen ebenfalls auf diese Begriffe zurückgegriffen, um die Fälle zu bestimmen, in denen ein ministerieller Zurückweisungserlass oder ein königlicher Ausweisungserlass ergehen konnte. Außerdem sieht Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ebenfalls vor, dass eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, einem Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, und bei dem durch sein Verhalten davon ausgegangen wird, dass er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte, ausgestellt werden kann. Die Begriffe « öffentliche Ordnung » und « nationale Sicherheit » sowie die « Schwere » haben daher einen im Ausländerrecht ausreichend bestimmten Inhalt, sodass der Gesetzgeber von ihnen Gebrauch machen konnte, um die Fälle festzulegen, in denen dem Aufenthaltsrecht von Ausländern ein Ende gesetzt werden kann, ohne gegen das von den klagenden Parteien geltend gemachte Legalitätsprinzip zu verstoßen.

B.18.1. Die klagenden Parteien bemängeln ebenfalls, dass es der Gesetzgeber ermögliche, dem Aufenthaltsrecht der betreffenden Ausländer nicht mehr wie nach den vorherigen Rechtsvorschriften in dem Fall, dass sie der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit « geschadet » hätten, oder in dem Fall, dass sie der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit einen « schweren Schaden » zugefügt hätten, ein Ende zu setzen, sondern aus « Gründen » oder « schwerwiegenden Gründen » der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit. Sie sind der Auffassung, dass der Begriff « Gründe » unbestimmt ist und dass sein Gebrauch im Gesetzestext daher im Widerspruch zum Legalitätsprinzip stehe, das in den Artikeln 22 und 22*bis* der Verfassung enthalten sei.

B.18.2. Die « Gründe » und die « schwerwiegenden Gründe » der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit sind im Lichte des Artikels 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auszulegen, der durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes eingefügt wurde und in dem angegeben ist, dass sich die Beschlüsse zur Beendigung des Aufenthaltsrechts nur auf das Verhalten des Betreffenden beziehen dürfen und dass dieses Verhalten « eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung darstellen [muss], die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt ». In dieser Bestimmung heißt es zudem, dass « vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen [...] nicht zulässig [sind] » und in ihr ist präzisiert, dass bei der Beschlussfassung « die Schwere oder die Art des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit », der begangen worden ist, oder die Gefahr, die von dem betreffenden Ausländer ausgeht, berücksichtigt werden.

B.18.3. Der Gesetzgeber hat so ausreichend präzisiert, was unter « Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » und unter « schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » zu verstehen ist, damit die betreffenden Ausländer mit einem angemessenen Maß an Vorhersehbarkeit bestimmen können, mit welchen Verhaltensweisen eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die auf der Grundlage der Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erlassen wird, begründet werden kann.

B.19.1. Schließlich bemängeln die klagenden Parteien noch den Umstand, dass der Gesetzgeber, indem er die Fälle, in denen ein Beschluss zur Beendigung des

Aufenthaltsrechts gefasst werden könne, als die Fälle umschreibe, in denen das Verhalten des betreffenden Ausländers «eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung [darstellt], die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, », sich auch auf Fälle beziehe, in denen der betreffende Ausländer sich keines strafrechtlichen Verstoßes schuldig gemacht habe oder nicht strafrechtlich verurteilt worden sei, was das Recht auf Achtung des Familienlebens und die Rechte des Kindes, die durch die in den Klagegründen geltend gemachten Bestimmungen gewährleistet sind, in unverhältnismäßiger Weise verletzen würde.

B.19.2. Der Beschluss, dem Aufenthaltsrecht eines Ausländers, der sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhält, aus Gründen oder aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende zu setzen, ist keine Strafe oder Sanktion, mit der ein Verhalten geahndet werden soll, sondern vielmehr eine vorsorgliche administrative Sicherheitsmaßnahme, die von den Behörden ergriffen wird, um die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit im Staatsgebiet zu wahren. Die Pflicht, die die Staaten haben, die Ordnung zu verteidigen und Straftaten zu verhindern, stellt ein legitimes Ziel dar, das eine solche Entscheidung rechtfertigt, sofern sie «in einer demokratischen Gesellschaft notwendig » ist (EuGHMR, Große Kammer, 23. Juni 2008, *Maslov gegen Österreich*, §§ 67-68).

In diesem Zusammenhang sind vorhandene strafrechtliche Verurteilungen, auch wenn sie ein Indikator für die Gefährlichkeit der betreffenden Person sein können, nicht der einzige zu berücksichtigende Anhaltspunkt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat außerdem geurteilt:

« Die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt [...] jedenfalls voraus, dass außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt (u.a., EuGH, 27. Oktober 1977, *Régina gegen Pierre Bouchereau*, Randnrn. 29 und 35; EuGH, 24. Juni 2015, C-373/13, *H. T.*, Randnr. 79; Große Kammer, 2. Mai 2018, C-331/16 und C-366/16, *K. und H.F.*, Randnr. 41).

B.19.3. Das Vorhandensein von einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen, die gegen den betreffenden Ausländer ergangen sind, ist weder eine notwendige Bedingung noch eine ausreichende Bedingung, um einen Beschluss zu fassen, mit dem sein Aufenthaltsrecht aus einem Grund oder einem schwerwiegenden Grund der öffentlichen Ordnung oder der

nationalen Sicherheit beendet wird. Wie in Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes, präzisiert ist, muss eine Einzelfallprüfung dazu durchgeführt werden, ob die Bedrohung, die ein Ausländer für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt, tatsächlich, gegenwärtig und erheblich ist. Bei dieser Prüfung müssen zwar etwaige frühere Verurteilungen berücksichtigt werden, aber sie muss sich auch auf das gegenwärtige Verhalten des Betroffenen und die vorhersehbare Gefahr, die sich aus diesem Verhalten ergibt, beziehen.

B.19.4. Im Übrigen bedeutet der Umstand, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, die bisherige Praxis aufzugeben, wonach es nur im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung oder bei Entdeckung auf frischer Tat möglich war, dem Aufenthalt eines sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Ausländers ein Ende zu setzen, nicht, dass die zuständige Behörde sich nicht auf bewiesene und versachlichte Tatbestände stützen müsste. Insofern Artikel 23 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes, auf das « persönliche Verhalten » des Betroffenen Bezug nimmt, das das einzige Element ist, auf dessen Grundlage der Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus einem Grund oder schwerwiegenden Grund der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit gefasst werden kann, schreibt er es der Behörde vor, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen und ihren Beschluss unter Bezugnahme auf konkrete, relevante und bewiesene Handlungen des Betroffenen zu begründen.

B.20. Die Klagegründe sind, insofern sie die Verwendung der Begriffe « Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit », « schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit », « tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, » bemängeln, unbegründet.

Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.21.1. Die Klagegründe und Teile davon, mit denen ein Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bemängelt wird, sind aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und

22 der Verfassung in Verbindung mit verschiedenen in B.3.1 zitierten Bestimmungen abgeleitet.

B.21.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.22.1. Insofern sie nur Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und nicht Personen belgischer Staatsangehörigkeit betreffen, stehen die angefochtenen Bestimmungen mit dem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, der insbesondere durch Artikel 3 des Protokolls Nr. 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt ist und der es einem Staat untersagt, seine eigenen Staatsangehörigen auszuweisen, in Übereinstimmung. Der Behandlungsunterschied, der sich daraus allgemein zwischen Belgiern und Ausländern ergibt, ist somit durch die unterschiedliche Rechtsstellung von Ersteren und Letzteren angemessen gerechtfertigt, da es der Besitz der Staatsangehörigkeit verbietet, dass gegenüber einem eigenen Staatsangehörigen eine Maßnahme zum Entfernen aus dem Staatsgebiet ergriffen wird.

B.22.2. Insoweit sich die Beschwerdegründe der klagenden Parteien auf die Wirksamkeit der Maßnahme zur Entfernung, um die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit zu gewährleisten, beziehen, werfen sie Fragen der Kriminalpolitik und der Sicherheit auf, die zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers gehören. Vorbehaltlich des nachstehend Geprüften stellt der eigentliche Grundsatz der Entfernung von Ausländern aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit noch keinen Behandlungsunterschied dar, der gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, da der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass die Entfernung von bestimmten Ausländern in bestimmten Fällen notwendig ist, um die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit zu gewährleisten.

B.23.1. Die klagenden Parteien bemängeln anschließend den durch die angefochtenen Bestimmungen eingeführten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den ansässigen Ausländern, die langfristig Aufenthaltsberechtigte im Königreich sind oder seit mindestens zehn Jahren Inhaber eines Aufenthaltsrechts von mehr als drei Monaten seien und sich seitdem ununterbrochen auf dem Staatsgebiet aufhielten, und andererseits den Ausländern, denen der Aufenthalt für begrenzte oder unbegrenzte Dauer erlaubt oder gestattet sei. Erstere könnten nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit Gegenstand einer Entfernungsmassnahme sein (angefochtener Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980), während Letztere aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit entfernt werden könnten (angefochtener Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Daraus folgt, dass die Umstände, die die Entfernung von Ausländern, die der ersten Kategorie angehören, aus dem Staatsgebiet rechtfertigen, einen höheren Schweregrad aufweisen müssen als die Umstände, mit denen die Entfernung von Ausländern, die der zweiten Kategorie angehören, aus dem Staatsgebiet gerechtfertigt werden kann.

B.23.2. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf der Aufenthaltsrechtsstellung und auf der Aufenthaltsdauer des betreffenden Ausländers in Belgien. Solche Kriterien sind objektiv. Sie sind ebenfalls sachdienlich, da die Aufenthaltsrechtsstellung und die Dauer des Aufenthalts Indikatoren für das Maß der Intensität der Bindung, die den Ausländer mit Belgien verbindet, sind. Es ist nicht unvernünftig anzunehmen, dass der Schutz des Ausländers gegen ein Entfernen aus dem Staatsgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit umso höher sein muss, je stärker diese Bindung ist. In dieser Hinsicht entbehrt die Beschränkung der Gründe für die Entfernung von Ausländern, von denen aufgrund ihrer administrativen Aufenthaltssituation oder der Dauer ihres Aufenthalts im Staatsgebiet vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie eine sehr starke Bindung an Belgien haben, auf die Fälle, in denen sie eine erhebliche Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellen, nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Unter Berücksichtigung der geringeren Intensität der Bindungen zwischen Belgien und den Ausländern, die keine so gefestigte administrative Aufenthaltssituation haben oder die sich weniger lang im Staatsgebiet aufhalten, war der Gesetzgeber nicht verpflichtet, ihnen gegenüber die Gründe, die ein Entfernen aus dem Staatsgebiet rechtfertigen, in der gleichen Weise zu beschränken.

B.23.3. Der von den angefochtenen Bestimmungen festgelegte Behandlungsunterschied zwischen den Ausländern je nach ihrer administrativen Aufenthaltssituation oder der Dauer ihres Aufenthalts im Staatsgebiet entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.24.1. Die klagenden Parteien bemängeln an den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch die Artikel 12 und 13 des angefochtenen Gesetzes geänderten Fassung weiter, dass sie auf alle Ausländer anwendbar seien, die Staatsangehörige von nicht der Europäischen Union angehörenden Ländern seien, ohne - wie es in den bisherigen Rechtsvorschriften der Fall war - die Ausländer, die im belgischem Staatsgebiet geboren seien, und diejenigen auszunehmen, die nach Belgien eingereist seien, bevor sie zwölf Jahre alt waren, und die sich seitdem hauptsächlich und regelmäßig in Belgien aufgehalten hätten. Sie sind der Auffassung, dass die Möglichkeit des Entfernens von Ausländern, die im Staatsgebiet geboren oder im Kleinkindalter eingereist seien, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in diskriminierender und unverhältnismäßiger Weise ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens verletze.

B.24.2. Im Ausschuss der Kammer hat der zuständige Staatssekretär diesbezüglich erklärt:

« Depuis 2005, cette loi [du 15 décembre 1980] dispose que les étrangers nés en Belgique ou arrivés en Belgique avant leur douzième année ne peuvent pas perdre leur droit de séjour, même en cas de condamnation pour terrorisme ou de danger aigu pour la sécurité nationale. Le retrait du droit de séjour n'interviendra en effet qu'en cas de menace grave pour la sécurité nationale ou sur la base de faits très graves. Actuellement, cela concerne concrètement environ 20 personnes pour terrorisme et environ 50 personnes pour des faits criminels très graves. Dans de très nombreux pays européens, le retrait est possible, tout comme il était possible en Belgique jusqu'en 2005 » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/003, S. 5).

« Pour rappel, la loi sur les étrangers prévoit déjà la possibilité d'expulser les étrangers bénéficiant d'un titre de court séjour. Le projet de loi a le mérite d'augmenter le nombre de cas dans lesquels il pourra être recouru à l'expulsion. Très concrètement, près de septante étrangers pourront se voir signifier un [ordre de quitter le territoire] après l'entrée en vigueur de la loi. Il s'agit non seulement d'étrangers connus pour des faits de terrorisme mais aussi pour des crimes ou délits de droit commun particulièrement graves (vols avec violence, viols). Le cadre légal actuel est adapté de sorte que des étrangers en séjour régulier, nés ou arrivés sur notre territoire avant leurs douze ans, puissent également être expulsés en cas [de] danger réel et actuel pour l'ordre public et la sécurité nationale. Cette adaptation légale respecte intégralement la directive européenne retour. Dans l'appréciation de chaque cas, il sera

évidemment tenu compte de la jurisprudence européenne. À titre d'illustration, le secrétaire d'État indique que la Cour de Justice de l'Union européenne a jugé que le trafic [de] drogue pouvait être considéré comme un fait perturbant gravement l'ordre public » (ebenda, S. 22).

« Comme il l'a déjà souligné, le secrétaire d'État répète que le projet de loi à l'examen vise des personnes qui ont été condamnées ou qui ont commis des faits graves.

Il rappelle également que les autorités sont actuellement impuissantes à l'égard des étrangers qui sont arrivés sur le territoire belge avant leurs douze ans. Dès lors, sous l'empire de la loi actuelle, il est impossible d'empêcher le retour de ceux qui, parmi eux, sont allés combattre en Syrie. Seule une partie des *returnees* sont emprisonnés à leur retour. Les autres circulent librement sur le territoire. L'adoption du présent projet de loi armera mieux les autorités à l'égard de cette problématique. Le secrétaire d'État est d'avis qu'une protection juridique suffisante reste garantie puisque toute décision pourra toujours faire l'objet d'un recours auprès du Conseil du contentieux des étrangers. En outre, l'obligation d'opérer un contrôle de proportionnalité est explicitement inscrite dans la loi.

L'intervenant confirme que le projet de loi a vocation à s'appliquer actuellement à près de septante cas. Il ne lui appartient toutefois pas de communiquer sur des dossiers individuels mais confirme que ces dossiers concernent des cas particulièrement graves et, parmi eux, quelques dizaines de *Foreign Terrorist Fighters* » (ebenda, S. 29).

B.24.3. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird der von den bisherigen Rechtsvorschriften vorgesehene Regelung, dass Entfernungsmassnahmen für Ausländer, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind und die sich dort seitdem hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten haben, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ausgeschlossen sind, ein Ende gesetzt. Dieser Ausschluss war durch Artikel 22 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 « zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1990 über die zwischenstaatliche Überstellung von verurteilten Personen und des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern » in Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingefügt worden.

In der Begründung zum Gesetz vom 26. Mai 2005 wird angeführt:

« 12. La loi du 15 décembre 1980 permet actuellement à l'État belge de prononcer une mesure d'éloignement, assortie d'une interdiction de séjour de 10 ans, à l'égard des étrangers qui ont porté atteinte à l'ordre public ou la sécurité nationale. Des étrangers condamnés pénalement peuvent, sur cette base, être renvoyés dans leur pays d'origine après avoir purgé leur peine. Appliquée à des personnes qui ont noué des attaches en Belgique, cette mesure est contraire à certains principes fondamentaux de notre système démocratique. On parle alors d'une double peine.

13. En considération de cette problématique, plusieurs circulaires ministérielles sont venues encadrer le pouvoir dont dispose l'autorité en la matière. La dernière circulaire date du 24 juillet 2002. Elle tend à interdire l'éloignement des étrangers qui mènent leur vie de famille en Belgique, qui y sont nés ou qui y ont grandi. En vue de mieux garantir la sécurité juridique, l'accord de gouvernement prévoit de transposer dans une loi les dispositions de la circulaire » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1555/001, S. 9).

B.24.4. Artikel 12 Absatz 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

«Niemand darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen ».

B.24.5. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt « die Ausweisung eines niedergelassenen Einwanderers [...] unabhängig vom Bestehen oder Nichtbestehen eines 'Familienlebens' einen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Privatlebens dar. [...] Ein solcher Eingriff verstößt gegen Artikel 8 der Konvention, es sei denn, er ist im Lichte von Absatz 2 dieses Artikels gerechtfertigt, das heißt, wenn er 'gesetzlich vorgesehen' ist, ein oder mehrere legitime Ziele, die in dieser Bestimmung aufgeführt sind, verfolgt und 'in einer demokratischen Gesellschaft notwendig' ist, um sie zu erreichen » (EuGHMR, Große Kammer, 23. Juni 2008, *Maslov gegen Österreich*, §§ 63-65).

Insbesondere ist ein Entfernen von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind und die sich dort seitdem stets aufgehalten haben, sodass sie dort zur Schule gegangen sind und sozialisiert wurden, im Hinblick auf die von der Verfassung gewährleisteten Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens nur zulässig, wenn es durch einen « sehr gewichtigen Grund » begründet ist, der die Ausweisung dieser Ausländer rechtfertigen kann, wie der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entschieden hat (EuGHMR, Große Kammer, 23. Juni 2008, *Maslov gegen Österreich*, § 75; siehe ebenfalls EuGHMR, 14. September 2017, *Ndidi gegen Vereinigtes Königreich*, § 81).

B.24.6. Aus den in B.24.2 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber, als er der Auffassung war, den bisherigen Ausschluss jeder Möglichkeit der Entfernung von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren nach Belgien eingereist sind, beenden zu müssen, hauptsächlich die Situation von jungen Ausländern im Blick hatte, die sehr schwerwiegende Taten im Zusammenhang mit den Aktivitäten

terroristischer Gruppen begangen haben oder die eine akute Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen.

B.24.7. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht dem nicht entgegen, dass der Gesetzgeber von seinen ursprünglichen Zielsetzungen abweicht, um andere anzustreben. Im Allgemeinen muss die Behörde ihre Politik nämlich den sich verändernden Erfordernissen des Allgemeininteresses anpassen können.

Es obliegt den Behörden, den Schutz der Bürger und der Interessen des Staates gegenüber der Bedrohung, die die Aktivitäten von terroristischen Gruppen und die schwere Kriminalität darstellen, sicherzustellen. Sie können in diesem Zusammenhang der Auffassung sein, dass das Entfernen von Ausländern aus dem Staatsgebiet geboten ist, die sich an solchen Aktivitäten beteiligen und damit zu der Bedrohung beitragen, der ihre Mitbürger ausgesetzt sind.

B.24.8. Auch wenn es nun nicht mehr ausgeschlossen ist, dass dem Aufenthaltsrecht von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind, ein Ende gesetzt werden kann, enthalten die angefochtenen Bestimmungen mehrere Einschränkungen, die es ermöglichen, die besondere Situation dieser Ausländer zu berücksichtigen.

Nach Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann dem Aufenthaltsrecht von Drittstaatsangehörigen, wenn es sich um ansässige Drittstaatsangehörige oder langfristig Aufenthaltsberechtigte handelt oder wenn sie sich rechtmäßig seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in Belgien aufhalten, nur aus « schwerwiegenden » Gründen der öffentlichen Ordnung ein Ende gesetzt werden. Das Gesetz sieht also striktere Bedingungen vor, was den Beschluss betrifft, dem Aufenthaltsrecht eines Ausländers ein Ende zu setzen, wenn der betreffende Ausländer eine besondere Bindung zu Belgien geknüpft hat.

Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 bestimmt außerdem, dass die aufgrund der Artikel 21 und 22 gefassten Beschlüsse auf eine Einzelfallprüfung gestützt werden müssen, bei der die Dauer des Aufenthalts des betreffenden Ausländers in Belgien, das Bestehen von Bindungen zu seinem Wohnstaat oder fehlende Bindungen zu seinem

Herkunftsland, das Alter des betreffenden Ausländers und die Folgen der Entfernung für ihn und seine Familienmitglieder berücksichtigt werden.

B.24.9. Aus den in B.24.2 zitierten Vorarbeiten geht schließlich hervor, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, das Entfernen von Ausländern, die in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist sind, « nur im Fall einer erheblichen Bedrohung für die nationale Sicherheit oder auf der Grundlage von sehr schwerwiegenden Taten », nämlich Handlungen, die unter den Terrorismus oder die sehr schwere Kriminalität fallen, zu ermöglichen. Somit war der Gesetzgeber der Auffassung, dass die betreffenden Ausländer nur entfernt würden, wenn die Verhaltensweise, die die Maßnahme rechtfertigen, « sehr gewichtige Gründe » dafür darstellen.

B.24.10. Unter dem Vorbehalt, dass die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 dahingehend ausgelegt werden, dass sie die Möglichkeit, einen Ausländer zu entfernen, der in Belgien geboren oder im Alter von unter zwölf Jahren ins Staatsgebiet eingereist ist und sich seitdem dort hauptsächlich und regelmäßig aufgehalten hat, auf Fälle von Terrorismus oder sehr schwerer Kriminalität beschränken, sind die Klagegründe unbegründet.

B.25.1. Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 12 des angefochtenen Gesetzes ersetzten Fassung ist nach seinem Absatz 2 auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Die klagenden Parteien bemängeln den so eingeführten Behandlungsunterschied zwischen einerseits diesen Ausländern, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit entfernt werden könnten, und andererseits den Ausländern, die Unionsbürger seien, sowie denjenigen, die ihnen gleichgestellt seien, die über ein Recht auf Daueraufenthalt in Belgien verfügten und die nach Artikel 44*bis* § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit entfernt werden könnten.

B.25.2. Dieser Behandlungsunterschied beruht auf dem Kriterium der Unionsbürgerschaft. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache

Nr. 6755 anführen, schreiben es die Artikel 11 und 12 der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nicht vor, diese Staatsangehörigen den Unionsbürgern, was die Möglichkeiten der Entfernung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit betrifft, gleichzustellen. Artikel 17 Absatz 1 derselben Richtlinie sieht außerdem vor, dass «die Mitgliedstaaten [...] einem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinen Familienangehörigen den Aufenthalt versagen [können], wenn die betreffende Person eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die öffentliche Sicherheit darstellt». Der Behandlungsunterschied entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.26.1. Aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 sind die angefochtenen Bestimmungen nicht auf Drittstaatsangehörige anwendbar, die im Königreich internationalen Schutz genießen. Drittstaatsangehörige, die den Flüchtlingsstatus oder den subsidiären Schutzstatus in Belgien erhalten haben, sind daher absolut gegen ein Entfernen geschützt. Ihrem Aufenthaltsrecht kann kein Ende gesetzt werden und keine Entfernungsmaßnahme kann gegen sie erlassen werden, solange sie diesen Status genießen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 16).

B.26.2.1. Die klagenden Parteien vergleichen die Situation von in Belgien als Flüchtlinge anerkannten Ausländern, die aus keinerlei Grund entfernt werden können, mit der Situation von Ausländern, die die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Land der Europäischen Union haben.

B.26.2.2. Der Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Ausländern ist durch den internationalen Schutzstatus, der anerkannten Flüchtlingen in Belgien gewährt wird, und durch die internationalen Verpflichtungen, die der belgische Staat infolgedessen ihnen gegenüber übernimmt, vernünftig gerechtfertigt.

B.26.3.1. Die klagenden Parteien vergleichen weiterhin die Situation von in Belgien als Flüchtlinge anerkannten Ausländern und die Situation von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Flüchtlinge anerkannten Ausländern. Während Erstere nicht aus dem Staatsgebiet entfernt werden können, können Letztere aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit Gegenstand einer Entfernung werden.

B.26.3.2. In Anwendung von Artikel 22 Paragraf 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch Artikel 13 des angefochtenen Gesetzes eingefügten Fassung wird der betreffende Ausländer, wenn der Mitgliedstaat, der ihm den internationalen Schutz gewährt hat, bestätigt, dass er diesen Schutz weiterhin genießt, grundsätzlich in diesen Mitgliedstaat entfernt. In Abweichung von diesem Grundsatz kann er jedoch in ein anderes Land entfernt werden, « wenn ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass er eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat endgültig verurteilt wurde“. In der angefochtenen Bestimmung ist präzisiert, dass „der Betreffende [...] keinesfalls in ein Land entfernt werden [darf], in dem er einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgesetzt wäre ».

B.26.3.3. Der bemängelte Behandlungsunterschied beruht auf dem Umstand, dass der Ausländer als Flüchtling von den belgischen Behörden oder von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Union anerkannt worden ist. Dieses Kriterium ist objektiv und sachdienlich, insoweit die belgischen Behörden gegenüber Ausländern, die einen von einem anderen Mitgliedstaat gewährten internationalen Schutz genießen, nicht die gleichen Pflichten haben wie gegenüber einem Ausländer, dem sie selbst den Flüchtlingsstatus zuerkannt haben. In dieser Hinsicht ist es nicht ungerechtfertigt, wenn der belgische Staat aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit einen Ausländer, der in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießt, in diesen Staat entfernt.

B.26.3.4. Im Übrigen darf der geflüchtete Ausländer, gleich welcher Staat ihm den internationalen Schutz gewährt hat, aufgrund von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention nie an die Grenze weder des Staates, aus dem er geflohen ist, noch eines anderen Staates rückgeführt werden, in dem er einer Ausweisung in diesen Staat ausgesetzt wäre, solange die Situation und die Umstände, die die Gründe für die Anerkennung des internationalen Schutzes waren, fort dauern. Diesem Grundsatz unterliegen die belgischen Behörden, wenn sie eine Entfernungsmaßnahme in Bezug auf einen geflüchteten Ausländer in einen anderen Staat als demjenigen, der ihm den internationalen Schutz gewährt hat, erlassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 16).

B.26.3.5. Unter Berücksichtigung des in B.26.3.4 Erwähnten hat der Behandlungsunterschied zwischen Flüchtlingen, die in Belgien anerkannt sind, und Flüchtlingen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt sind, keine unverhältnismäßigen Folgen für die Betroffenen.

B.27. Vorbehaltlich der in B.24.10 erwähnten Auslegung und unter Berücksichtigung des in B.26.3.4 Besagten sind die Klagegründe unbegründet.

Die Nichtanwendung der Unschuldsvermutung und anderer Garantien, die in Strafsachen gelten, und die die Unmöglichkeit, auf dem Staatsgebiet zu bleiben, um sich im Rahmen eines Strafverfahrens zu verteidigen

B.28.1. Die Klagegründe sind, insofern sie die Nichtanwendung der Unschuldsvermutung und anderer allgemeiner Grundsätze des Strafrechts bemängeln, aus einem Verstoß abgeleitet gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 12 der Verfassung, mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts und mit verschiedenen in B.3.1 zitierten Vertragsbestimmungen.

Alle Grundsätze und Bestimmungen, die der Gerichtshof gebeten wird, mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu verbinden, gewährleisten die Grundrechte von Personen, die wegen strafrechtlicher Verstöße verfolgt werden und die infolgedessen zu einer Strafe verurteilt werden können.

B.28.2. Wie in B.19.2 erwähnt, ist der Beschluss, dem Aufenthalt eines Ausländers, der sich rechtmäßig im Staatsgebiet aufhält, aus Gründen oder schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende zu setzen, keine Strafe oder Sanktion, mit der ein Verhalten geahndet werden soll, sondern vielmehr eine Sicherheitsmaßnahme, mit der die Gesellschaft vor der Gefahr geschützt werden soll, die von dem Betroffenen ausgeht. Artikel 12 der Verfassung ist somit nicht auf ihn anwendbar. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ist auch der Entfernungsbeschluss nicht als eine Strafe im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen, denn er hat keine vorwiegend repressive oder abschreckende Beschaffenheit, sodass die von den

klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 in ihrem zwölften Klagegrund zitierten Referenznormen nicht verletzt werden können.

B.29.1. Die klagenden Parteien machen außerdem einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren durch den Umstand geltend, dass die Ausführung des Entfernungsbeschlusses unabhängig von einer eventuell eingeleiteten Strafverfolgung gegen den Betroffenen stattfinden könne, sodass er nicht über das Recht verfüge, im Staatsgebiet zu bleiben, um seine Rechte auf Verteidigung wahrzunehmen. Sie bemängeln schließlich den Umstand, dass das Aufenthaltsrecht des Betroffenen im Fall eines Freispruchs nicht automatisch wiederhergestellt werde.

B.29.2. Die Möglichkeit, die ein Angeklagter hat, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, ist grundsätzlich ausreichend, um die Verteidigungsrechte des Ausländers zu gewährleisten, für den ein Beschluss zur Entfernung aus dem Staatsgebiet gefasst wird und der vor einem Strafgericht in Belgien verfolgt wird. Im Übrigen muss die Behörde, wenn der betroffene Ausländer geltend macht, dass seine Anwesenheit im Staatsgebiet aufgrund besonderer Umstände für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte unerlässlich ist, dieses Argument prüfen und darauf mit einer Begründung antworten. Es obliegt dem zuständigen Richter, in jedem Einzelfall zu kontrollieren, ob das Entfernen aus dem Staatsgebiet nicht dazu führt, dass das Recht des betroffenen Ausländers, sich gegen eine strafrechtliche Anklage zu verteidigen, das durch Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, verletzt wird.

B.29.3. Der Ausländer, gegen den ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts, gegebenenfalls zusammen mit einem Einreiseverbot, ergangen ist, der durch ein Verhalten begründet wurde, von dem sich später aufgrund eines auf Freispruch lautenden Urteils herausstellt, dass es ihm nicht zur Last gelegt werden kann, kann einen neuen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zusammen mit einem Antrag auf Aufhebung des Einreiseverbots stellen. In dem Beschluss über diese Anträge muss die Begründung dieses Urteils berücksichtigt werden.

B.30. Die Klagegründe, insofern sie aus Bestimmungen und Grundsätzen abgeleitet sind, die die Grundrechte von Personen gewährleisten, die strafrechtlich verfolgt werden, sind unbegründet.

Die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung, der Rechte von Personen, deren Gesundheitszustand die Entfernung nicht gestattet, und der Rechte des Kindes

B.31.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 bemängeln im ersten und zweiten Teil ihres einundzwanzigsten Klagegrunds den Automatismus des Beschlusses zur Beendigung des Aufenthaltsrechts eines langfristig aufenthaltsberechtigten Ausländers, der wegen einer schweren Straftat verurteilt werde. Sie sind der Auffassung, dass dieser Automatismus gegen die Artikel 10, 11 und 191 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, mit Artikel 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, mit Artikel 5 der Rückführungsrichtlinie und mit den Artikeln 44 und 45 der Richtlinie 2013/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 « zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes » (nachstehend: Verfahrensrichtlinie) verstößt.

B.31.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, führen die angefochtenen Bestimmungen keinen « Automatismus » zwischen dem Umstand, wegen einer schweren Straftat verurteilt worden zu sein, und dem Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts ein. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 14, präzisiert, dass der Beschluss auf die « tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung », die das persönliche Verhalten des Ausländers darstellt, gestützt werden muss.

In der Begründung zu dieser Bestimmung wurde erklärt:

« même en présence de tels faits, l'autorité compétente devra examiner chaque situation dans sa globalité de sorte qu'il ne pourra pas être mis fin automatiquement au séjour pour des ' raisons graves d'ordre public ou de sécurité nationale '. Il se peut en effet que les circonstances de la cause ne revêtent pas le degré de gravité requis pour pouvoir être qualifiées de la sorte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 24-25).

B.32.1. Die klagenden Parteien bemängeln an den Artikeln 21 und 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die durch die Artikel 12 und 14 des angefochtenen Gesetzes eingefügt wurden, dass sie weder den Gesundheitszustand der betreffenden Person noch das Wohl des Kindes unter den Elementen erwähnten, die bei den Beschlüssen zur Beendigung des

Aufenthaltsrechts zu berücksichtigen seien, und dass sie keine Verpflichtung zur Wahrung der Rechte des Kindes, das durch die Maßnahme indirekt betroffen ist oder in Mitleidenschaft gezogen wird, beim Fassen eines solchen Beschlusses vorsehen würden.

B.32.2. Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch Artikel 14 des angefochtenen Gesetzes, sieht ausdrücklich vor, dass beim Fassen der Beschlüsse, die in den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehen sind, insbesondere « die Folgen für [den Betreffenden] und seine Familienmitglieder » berücksichtigt werden.

Im Übrigen bestimmt Artikel 74/13 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980:

« Fasst der Minister oder sein Beauftragter einen Entfernungsbeschluss, berücksichtigt er das Wohl des Kindes, die familiären Bindungen und den Gesundheitszustand des betreffenden Drittstaatsangehörigen ».

B.32.3. Aus diesen beiden Bestimmungen geht hervor, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, wenn sie einen begründeten Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen aus Gründen oder schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit fasst, die Folgen der Entfernung des Betreffenden einerseits für ihn selbst, was die Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes einschließt, und andererseits für seine Familienmitglieder, was eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Beschlusses zur Beendigung des Aufenthaltsrechts im Hinblick auf das Wohl seiner minderjährigen Kinder erfordert, zu prüfen.

B.33. Die Klagegründe, die aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, die Rechte von Personen, deren Gesundheitszustand die Entfernung nicht gestattet, und die Rechte des Kindes abgeleitet sind, sind unbegründet.

Die unzureichenden Beschwerdemöglichkeiten

B.34.1. Mit ihrem dreizehnten und zwanzigsten Klagegrund bemängeln die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 an den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, die durch die Artikel 12 und 13 des angefochtenen Gesetzes ersetzt wurden, dass sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem

Grundsatz der Gewaltentrennung verstoßen würden, insofern die verwaltungspolizeilichen Maßnahmen nicht Gegenstand einer Beschwerde im Verfahren mit unbeschränkter Rechtsprechung sein könnten, das heißt einer Beschwerde, die die Änderung des Beschlusses ermöglichen würde, die es dem befassten Richter ermöglichen würde, seit der Beschlussfassung durch die Verwaltung neu eingetretene Sachverhalte zu prüfen, und die dessen Ausführung aussetzen würde.

B.34.2. Die aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gefassten Beschlüsse zur Beendigung des Aufenthaltsrechts können Gegenstand einer Nichtigkeitsklage und eines Aussetzungsantrags, gegebenenfalls in äußerster Dringlichkeit, beim Rat für Ausländerstreitsachen sein. Die Kritik der klagenden Parteien, insofern sie sich auf die Art der Beschwerde bezieht, die durch Artikel 39/2 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeführt wurde, geht über die Grenzen der Befassung des Gerichtshofes im Rahmen der Klagegründe hinaus, die sich gegen die Artikel 21 und 22 desselben Gesetzes, so wie sie durch die Artikel 12 und 13 des angefochtenen Gesetzes ersetzt wurden, richten.

B.34.3. Der dreizehnte und der zwanzigste Klagegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 sind nicht zulässig.

Die unmittelbare Anwendung des Gesetzes

B.35.1. Die klagenden Parteien bemängeln an den angefochtenen Bestimmungen, dass sie unmittelbar anwendbar seien und folglich Rückwirkung hätten, was gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung von Strafen, der durch Artikel 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention und durch Artikel 49 der Menschenrechtscharta der Europäischen Union gewährleistet werde, und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße.

B.35.2. Wie in B.19.2 und in B.28.2 erwähnt, ist der Beschluss, dem Aufenthalt eines Ausländers, der sich rechtmäßig im Staatsgebiet aufhält, aus Gründen oder schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ein Ende zu setzen, keine Strafe oder Sanktion, mit der ein Verhalten geahndet werden soll, sondern vielmehr eine Sicherheitsmaßnahme, mit der die Gesellschaft vor der Gefahr geschützt werden soll, die von

dem Betreffenden ausgeht. Der Entfernungsbeschluss ist auch nicht als eine Strafe im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen, denn er hat keine vorwiegend repressive oder abschreckende Beschaffenheit. Daraus ergibt sich, dass der Grundsatz der Nichtrückwirkung von Strafen nicht auf die angefochtenen Bestimmungen anwendbar ist.

Da mit dem Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts nicht ein Verhalten in der Vergangenheit bestraft werden soll, sondern vielmehr die Gesellschaft für die Zukunft vor der Bedrohung geschützt werden soll, die ein Einzelner darstellt, und somit sein Verhalten in der Vergangenheit nur als ein Anzeichen für die Gefahr, die von ihm ausgeht, und für das Maß der Schwere dieser Gefahr berücksichtigt wird, haben die fraglichen Bestimmungen im Übrigen nicht die rückwirkende Tragweite, die ihnen die klagenden Parteien beimessen.

B.35.3. Die Klagegründe, insofern sie aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze abgeleitet sind, sind unbegründet.

Die Situation der türkischen Staatsangehörigen

B.36.1. Der sechzehnte, dreiundzwanzigste und siebenundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 sind abgeleitet aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei sowie gegen die sich daraus gegenüber den türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern herleitende Stillhalteverpflichtung.

B.36.2. Artikel 20 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 11 des angefochtenen Gesetzes, bestimmt, dass die Artikel 21, 22 und 23 desselben Gesetzes « unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags » auf Drittstaatsangehörige anwendbar sind, denen erlaubt oder gestattet ist, sich mehr als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Daraus ergibt sich, dass die Bestimmungen der Artikel 21, 22 und 23 nicht auf türkische Staatsangehörige und ihre Familienmitglieder anwendbar sind, insoweit das vorerwähnte Abkommen günstigere Bestimmungen für sie vorsieht.

B.36.3. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf Artikel 17 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 (Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.37.1. Artikel 17 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 25 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« Der Ausländer, gegen den ein Einreiseverbot gemäß vorliegendem Gesetz verhängt worden ist, wird in der Allgemeinen Nationalen Datenbank zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung im Staatsgebiet ausgeschrieben.

Er wird zudem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) sowie der in ihrer Ausführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Union im Schengener Informationssystem zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung im Schengener Raum ausgeschrieben ».

B.37.2. Die Allgemeine Nationale Datenbank ist die Datenbank der Polizei, die die Daten und Informationen enthält, die sämtliche Polizeidienste benötigen, um ihre Aufträge auszuführen (Artikel 44/7 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt). Für die dort aufgeführten Daten gelten zahlreiche Garantien, um das Recht auf Achtung des Privatlebens zu wahren (siehe diesbezüglich Entscheid Nr. 108/2016 vom 14. Juli 2016). Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss insbesondere gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen (Artikel 44/3 desselben Gesetzes). Die Aufbewahrung der Daten in der Allgemeinen Nationalen Datenbank ist detailliert geregelt (Artikel 44/9 desselben Gesetzes).

B.37.3. Nach Artikel 1 § 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ist ein Einreiseverbot der « Beschluss, der mit einem Entfernungsbeschluss einhergehen kann und mit dem die Einreise entweder in das Staatsgebiet des Königreichs oder in das Staatsgebiet aller Mitgliedstaaten, einschließlich dem des Königreichs, und der dortige Aufenthalt für einen bestimmten Zeitraum untersagt wird ». Artikel 74/11 dieses Gesetzes regelt die Modalitäten des Einreiseverbots.

Ein Einreiseverbot kann nicht ohne Entfernungsbefehl ausgestellt werden. Ein Einreiseverbot macht nur Sinn, wenn es mit einer Entfernungsbefehl einhergeht.

B.37.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 vorbringen, bezweckt der Vermerk eines Einreiseverbots in der Allgemeinen Nationalen Datenbank nicht, den betreffenden Ausländer zu bestrafen, sondern stellt ein Mittel dar, das den Polizeidiensten zur Verfügung steht, um die Einreise ins Staatsgebiet und die Legalität des Aufenthalts der Personen, die sich dort befinden, zu kontrollieren, was ausdrücklich aus dem Satzteil „zur Einreise- oder Aufenthaltsverweigerung im Staatsgebiet“ hervorgeht, der in Absatz 1 der angefochtenen Bestimmung eingefügt wurde. In Anbetracht dieser Zielsetzung ist es vernünftig gerechtfertigt, dass jedes Einreiseverbot in der Allgemeinen Nationalen Datenbank gespeichert wird, unabhängig von seiner Begründung und der von dem Verbot betroffenen Person und davon, ob es sich um einen Staatsangehörigen der Europäischen Union oder um einen Drittstaatsangehörigen handelt.

B.37.5. Der achtundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

In Bezug auf Artikel 18 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.38.1. Artikel 18 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

«In den Fällen, wo der Ausländer der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat, kann der Minister ihn anweisen, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen.

Wenn der Ausländer die ihm aufgrund von Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht einhält, kann seinem Aufenthalt ein Ende gesetzt werden und kann er gemäß vorliegendem Gesetz angewiesen werden das Staatsgebiet zu verlassen ».

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen neun Klagegründe gegen diese Bestimmung an.

B.38.2. Eine ähnliche Bestimmung war bereits in Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthalten, die vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes bestimmte:

«In den Fällen, wo der Ausländer der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat, kann der Minister ihn anweisen, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen.

Der Zuwiderhandelnde kann zurückgewiesen oder ausgewiesen werden ».

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass sie als eine flexiblere Maßnahme als die Zurückweisung oder die Ausweisung angesehen wird, « mit der der Ausländer angewiesen werden kann, bestimmte Orte zu verlassen oder dort zu bleiben, um zum Beispiel die Zurückweisung einer Person zu vermeiden, die ihre Ausbildung nicht abgeschlossen hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 144/7, S. 37).

B.38.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 anführen, beinhaltet die durch Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vorgesehene Maßnahme keinen Freiheitsentzug durch Festnahme oder Inhaftierung. Folglich ist Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht auf diese Maßnahme anwendbar.

B.38.4. Artikel 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für bestimmte Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind ».

B.38.5. Die durch diese Bestimmung gewährleistete Freizügigkeit ist nicht absolut. Einschränkungen sind möglich, sofern sie im Gesetz vorgesehen und notwendig sind in einer

demokratischen Gesellschaft, um unter anderem die öffentliche Ordnung zu wahren oder um die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

B.38.6. Um jemandem eine Verpflichtung aufzuerlegen, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen, muss der Minister beurteilen, ob der Ausländer der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat. Die Maßnahme verfolgt daher ein legitimes Ziel.

B.38.7. Der Minister, der die Maßnahme verhängt, beschließt ihre Dauer und ihre Tragweite. Der Beschluss muss begründet werden und darf nicht länger dauern und sich nicht auf einen Bereich erstrecken, der größer ist als das, was notwendig ist, um das legitime Ziel zu erreichen. Die Maßnahme muss somit im Verhältnis zum Ziel stehen.

B.38.8. Zudem sind eine Nichtigkeitsklage und ein Aussetzungsantrag gegen diesen Beschluss vor dem Rat für Ausländerstreitsachen möglich.

Gemäß Artikel 68 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 kann der Ausländer, der von der fraglichen Sicherheitsmaßnahme betroffen ist, nach Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten den zuständigen Minister ersuchen, die Maßnahme aufzuheben. Er kann denselben Antrag alle sechs Monate stellen. Eine Nichtigkeitsklage und ein Aussetzungsantrag können gegen jeden Ablehnungsbeschluss eingereicht werden.

B.38.9. Unter diesen Umständen ist die angefochtene Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der in Artikel 2 des vierten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Freizügigkeit und mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde, um diese Freizügigkeit durchzusetzen, das durch Artikel 13 derselben Konvention gewährleistet ist, vereinbar.

B.38.10. Der neunundzwanzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.39.1. Wenn der Ausländer die ihm aufgrund von Artikel 26 Absatz 1 auferlegten Verpflichtungen nicht einhält, kann seinem Aufenthalt gemäß Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch die angefochtene Bestimmung ersetzten Fassung ein Ende

gesetzt werden und kann er « gemäß vorliegendem Gesetz » angewiesen werden, das Staatsgebiet zu verlassen.

B.39.2. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 anführen, kann die vorerwähnte Maßnahme nicht einfach für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder verhängt werden. Wie bereits festgestellt wurde, sieht Kapitel 1 von Titel II des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eine besondere Regelung für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder vor. Aus der Bestimmung, in der festgelegt ist, dass dem Aufenthalt ein Ende gesetzt und die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, « gemäß vorliegendem Gesetz » erteilt werden kann, geht hervor, dass die Vorschriften des vorerwähnten Kapitels eingehalten werden müssen.

B.39.3. Der dreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.40.1. Dieselben klagenden Parteien machen außerdem geltend, dass die angefochtene Bestimmung aufgrund ihrer Rückwirkung auf diskriminierende Weise den Grundsatz der Rechtssicherheit verletze.

B.40.2. Eine Regel ist nur rückwirkend, wenn sie auf Fakten, Handlungen und Situationen anzuwenden ist, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig zustande gekommen waren.

B.40.3. Wie aus B.38.2 hervorgeht, war eine ähnliche Bestimmung bereits in Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 enthalten. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die nunmehr angefochtene Bestimmung rückwirkender Beschaffenheit wäre, konnten die betroffenen Ausländer die Folgen ihres Handelns zu dem Zeitpunkt, zu dem sie diese Handlung vorgenommen haben, ausreichend vorhersehen, sodass der Grundsatz der Rechtssicherheit in Bezug auf sie nicht verletzt wird.

B.40. Der einunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.41.1. Dieselben klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung die Inhaftierung von Minderjährigen möglich mache.

B.41.2. Wie aus B.38.3 hervorgeht, hat die in der angefochtenen Bestimmung enthaltene Maßnahme keinen Freiheitsentzug durch Festnahme oder Inhaftierung zur Folge. Außerdem muss die Behörde bei der Beschlussfassung und der Durchführung der Maßnahme aufgrund von Artikel 22*bis* Absatz 4 der Verfassung das Wohl der möglicherweise betroffenen Kinder berücksichtigen, auch beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung in diesem Sinne.

B.41.3. Der zweiunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.42.1. Dieselben klagenden Parteien führen darüber hinaus einen Verstoß von Artikel 18 des angefochtenen Gesetzes gegen die Artikel 10, 11 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des berechtigten Vertrauens und dem Legalitätsprinzip an, insofern es Artikel 26 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der durch diese Bestimmung ersetzt wurde, ermögliche, einen Ausländer anzuweisen, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen, wenn er „der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat“, ohne näher zu definieren, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist, und ohne die Maßnahme an die Bedingung zu knüpfen, dass ein aktuelles Maß der Gefährlichkeit vorhanden sei.

B.42.2. Wie in B.16 und B.17 erwähnt, haben die Begriffe der « öffentlichen Ordnung » und der « nationalen Sicherheit » einen im Ausländerrecht ausreichend bestimmten Inhalt. Die angefochtene Bestimmung bietet daher der Verwaltung ausreichend Elemente, um einen Beschluss zu fassen, den sie hinreichend begründen muss, insbesondere im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und unter der Kontrolle der zuständigen Rechtsprechungsorgane. Bei der Beurteilung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit durch die Verwaltung und durch die zuständigen Rechtsprechungsorgane müssen insbesondere die Schwere und die gegenwärtige Beschaffenheit des Schadens berücksichtigt werden, die der Ausländer der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit zugefügt hat.

B.42.3. Der dreiunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.43.1. Dieselben klagenden Parteien machen geltend, dass die angefochtene Bestimmung zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied und einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung von Kategorien von Ausländern führe.

B.43.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.43.3. Wie aus B.38.2 hervorgeht, soll die angefochtene Bestimmung die Möglichkeit bieten, den Beschluss, dem Aufenthaltsrecht ein Ende zu setzen und den Ausländer anzuweisen, das Staatsgebiet zu verlassen, in interessewürdigen Fällen nicht sofort zu fassen, sondern es ihm zu ermöglichen, unter bestimmten Bedingungen im Land zu bleiben, zum Beispiel um eine bereits begonnene Ausbildung abzuschließen. Diese interessewürdigen Fälle können naturgemäß vom Gesetzgeber nicht genauer angegeben werden. Wie bereits mehrmals festgestellt wurde, unterliegt die Anwendung der fraglichen Maßnahme jedoch der Kontrolle durch die zuständigen Rechtsprechungsorgane. Der Behandlungsunterschied zwischen dem Ausländer, gegen den die in der angefochtenen Bestimmung erwähnte Maßnahme ergriffen wird, und dem Ausländer, der sofort die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, erhält, ist daher vernünftig gerechtfertigt.

Da der Gesetzgeber eine allgemeine Möglichkeit zur Lockerung der Regel vorsehen wollte, ist es ebenfalls vernünftig gerechtfertigt, dass diese Regel auf verschiedene Kategorien von Ausländern, die andere Bestimmungen des angefochtenen Gesetzes unterschiedlich behandeln, angewandt werden kann.

B.43.4. Der vierunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.44.1. Schließlich ist im Rahmen des begründeten Beschlusses, mit dem der Ausländer angewiesen wird, bestimmte Orte zu verlassen, ihnen fernzubleiben oder an einem bestimmten Ort zu wohnen, bei der Kontrolle der Einhaltung dieses Beschlusses sowie bei der Beurteilung dieses Beschlusses durch die zuständigen Rechtsprechungsorgane, der Wahrung der Grundfreiheiten und Grundrechte des betreffenden Ausländers insbesondere das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, wie sie durch die Artikel 19 und 26 der Verfassung gewährleistet werden, zu berücksichtigen.

B.44.2. Das Gleiche gilt für das Assoziierungsabkommen EWG-Türkei und für die Stillhalteverpflichtung, die sich daraus gegenüber türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern herleitet, die die klagenden Parteien geltend machen.

B.44.3. Der fünfunddreißigste, sechsunddreißigste und siebenunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755, in denen ein Verstoß gegen diese Bestimmungen geltend gemacht wird, sind unbegründet.

In Bezug auf Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 27 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.45.1. Artikel 19 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 27 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

«Der Ausländer, gegen den eine Entfernungsmassnahme getroffen worden ist und der innerhalb der festgesetzten Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet hat, kann unter Zwang zur Grenze seiner Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort seiner Wahl - mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden».

B.45.2. Vor seiner Abänderung durch die angefochtene Bestimmung lautete Absatz 1 wie folgt:

«Der Ausländer, der angewiesen worden ist, das Staatsgebiet zu verlassen, und der zurückgewiesene oder ausgewiesene Ausländer können, wenn sie innerhalb der festgesetzten

Frist dieser Anweisung nicht Folge geleistet haben, unter Zwang zur Grenze ihrer Wahl - im Prinzip mit Ausnahme der Grenze der Vertragsstaaten eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen - zurückgebracht oder zu einem Bestimmungsort ihrer Wahl - mit Ausnahme dieser Staaten - befördert werden ».

B.45.3. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die Abänderung rein gesetzgebungstechnischer Art ist:

« Cette modification est purement technique. Elle résulte du fait que l'ordre de quitter le territoire sera la seule et l'unique mesure d'éloignement qui pourra être prise. Les arrêtés de renvoi et d'expulsion seront amenés à disparaître de l'ordonnancement juridique.

La notion large de ' mesure d'éloignement ' est utilisée afin de couvrir également les arrêtés de renvoi et d'expulsion qui ont été pris antérieurement à l'entrée en vigueur des règles envisagées dans le projet. Le but est ici d'assurer la sécurité juridique et d'éviter que des situations n'échappent à l'application de l'article 27 pour des raisons de légistique » (*Parl. Dok.*, Kammer 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 31).

B.45.4. Der Beschwerdegrund der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 betrifft das fehlende Recht auf Anhörung, das es dem Ausländer ermögliche, die Grenze seiner Wahl anzugeben, sodass er sein Recht auf eine wirksame Beschwerde wahrnehmen könne. Überdies würde die angefochtene Bestimmung nur die Anweisungen, das Staatsgebiet zu verlassen, in denen eine Frist vorgesehen sei, und nicht die Anweisungen, das Staatsgebiet zu verlassen, ohne Frist berücksichtigen.

B.45.5. Ein Entfernungsbeschluss ist ein Beschluss, mit dem der illegale Aufenthalt eines Ausländers festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird (Artikel 1 § 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980). Eine Rückkehr ist « die Rückreise von Drittstaatsangehörigen - entweder in freiwilliger Erfüllung eines Entfernungsbeschlusses oder zwangsweise - in ihr Herkunftsland oder ein Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder in ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem ihm der Aufenthalt erlaubt oder gestattet ist » (Artikel 1 § 1 Nr. 5 desselben Gesetzes). Der Ausländer kann nur zur Grenze seiner Wahl zurückgebracht werden oder ihm kann nur erlaubt werden, sich in ein Bestimmungsland seiner Wahl zu begeben, sofern er im Besitz der erforderlichen Dokumente ist, um sich dorthin begeben zu dürfen (Artikel 28 Absatz 1 desselben Gesetzes).

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, dass das Rückkehrland für den Ausländer in der Regel sein Herkunftsland ist. Wenn jedoch in einem bestimmten Fall diesbezüglich ein vernünftiger Zweifel bestehen kann, muss die Verwaltungsbehörde, indem sie die Grundsätze der guten Verwaltung berücksichtigt, den betreffenden Ausländer anhören, bevor sie eine Maßnahme ergreift, die ihm einen Schaden verursachen kann. Die Maßnahme kann vor dem Rat für Ausländerstreitsachen angefochten werden. Das Gleiche gilt für den gegebenenfalls darauf folgenden Beschluss, den Ausländer zwangsweise an die Grenze zurückzubringen.

Wenn in der fraglichen Anweisung keine Frist für das Verlassen des Staatsgebiets angegeben ist, wird die Pflicht unmittelbar wirksam. In diesem Fall ist die angefochtene Bestimmung in der gleichen Weise anwendbar.

B.45.6. Der achtunddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

In Bezug auf die Artikel 24 und 25 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 43 und 44 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.46. Artikel 24 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 43 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« § 1. Der Minister oder sein Beauftragter kann Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern die Einreise und den Aufenthalt verweigern und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. wenn sie falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet haben, einen Betrug begangen oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen haben, die zur Erlangung des Aufenthaltsrechts beigetragen haben,

2. aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit.

§ 2. Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen in § 1 bestimmten Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem der Betreffende mit seinem Herkunftsland verbunden ist ».

Artikel 25 des angefochtenen Gesetzes nimmt Artikel 44 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie folgt wieder auf:

« § 1. Der Minister oder sein Beauftragter kann Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern das Aufenthaltsrecht entziehen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen, wenn sie falsche oder irreführende Informationen oder falsche oder gefälschte Dokumente verwendet haben, einen Betrug begangen haben oder andere illegale Mittel in Anspruch genommen haben, die zur Erlangung des Aufenthaltsrechts beigetragen haben.

§ 2. Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen wie in § 1 bestimmten Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem der Betreffende mit seinem Herkunftsland verbunden ist ».

B.47.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 leitet einen dritten Klagegrund aus einem Verstoß dieser beiden Bestimmungen gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ab. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 leiten einen neununddreißigsten Klagegrund aus einem Verstoß dieser beiden Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 2004/38/EG ab, die den Erwerb eines Rechts auf Daueraufenthalt für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats aufgehalten haben, gewährleistet.

B.47.2. Die klagenden Parteien bemängeln an den angefochtenen Bestimmungen, dass sie die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder gleich behandelten, ohne danach zu unterscheiden, ob sie sich persönlich des Betrugs schuldig gemacht hätten oder nicht, dass sie die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder und die anderen Ausländer unterschiedlich behandelten, da Ersteren die Einreise ins Staatsgebiet verweigert oder das Aufenthaltsrecht entzogen werden könne, ohne persönlich einen Betrug begangen zu haben, und schließlich dass sie die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, die ein Recht auf Daueraufenthalt nach Artikel 16 der Richtlinie 2004/38/EG erworben hätten, und die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, die ein solches Recht auf Daueraufenthalt noch nicht erworben hätten, gleich behandelten.

B.47.3. Aus der Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6749 ist nicht ersichtlich, in welcher Weise das Interesse der OBF, wie es in B.2.6 definiert ist, in Rede stehen könnte.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist unzulässig, insofern sie gegen die Artikel 24 und 25 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.48.1. In der Begründung zum angefochtenen Artikel 24 heißt es, dass mit dieser Bestimmung ein rechtliches Vakuum geschlossen werden soll, indem es dem Minister oder seinem Beauftragten ermöglicht wird, « einem Unionsbürger oder einem Mitglied seiner Familie aus mit einem Betrug zusammenhängenden Gründen die Einreise oder den Aufenthalt zu verweigern » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 33).

Bezüglich Artikel 25 ist angegeben:

« Suite à l'avis du Conseil d'État, il y a lieu de préciser que le ministre ou son délégué (l'Office des étrangers) ne pourra retirer le séjour d'un membre de la famille que pour autant que ce dernier a lui-même utilisé des moyens frauduleux pour obtenir la reconnaissance du séjour accordé.

Si l'utilisation de moyens frauduleux ne lui est pas imputable mais l'est au citoyen de l'Union accompagné ou rejoint, le ministre ou son délégué (l'Office des étrangers) ne pourra que mettre fin à son séjour et ce, conformément aux articles 42^{ter} et 42^{quater}, de la loi » (ebenda, S. 34).

B.48.2. Wie der Ministerrat in seinen Verfahrensunterlagen vor dem Gerichtshof bestätigt, sind die angefochtenen Bestimmungen nur auf den Ausländer, der Unionsbürger oder Familienmitglied eines Unionsbürgers ist und dem das betrügerische Verhalten zur Last gelegt werden kann, anwendbar. Wenn die Familienmitglieder eines Unionsbürgers, der sich des Betrugs schuldig gemacht hat, selbst keine betrügerischen Mittel eingesetzt haben, um ihr Aufenthaltsrecht zu erhalten, kann diesem nur auf der Grundlage der Artikel 42^{ter} und 42^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ein Ende gesetzt werden.

B.49.1. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angefochtenen Bestimmungen die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, denen ein betrügerisches Verhalten zur Last gelegt werden kann, und dieselben Ausländer, denen ein solches Verhalten nicht zur Last gelegt werden kann, nicht gleich behandeln. Es ergibt sich daraus auch, dass die angefochtenen Bestimmungen keine Behandlungsunterschiede zwischen Unionsbürgern, ihren Familienmitgliedern und den anderen Ausländern, denen kein betrügerisches Verhalten angelastet werden kann, einführen.

B.49.2. Schließlich können die Mitgliedstaaten nach Artikel 35 der Richtlinie 2004/38/EG die Maßnahmen erlassen, die notwendig sind, um die durch diese Richtlinie verliehenen Rechte im Falle von Rechtsmissbrauch oder Betrug zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen. Auf diesem Gebiet nimmt die Richtlinie keine Unterscheidung danach vor, ob der Unionsbürger oder das betroffene Mitglied seiner Familie ein Recht auf Daueraufenthalt erworben hat oder nicht. Der Gesetzgeber konnte also diese zwei Ausländerkategorien gleich behandeln.

B.50. Der neununddreißigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

B.51.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 leiten einen vierzigsten Klagegrund ab aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei sowie gegen die sich daraus gegenüber den türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern herleitende Stillhalteverpflichtung.

B.51.2. Die Bestimmungen und die Verpflichtung haben das Ziel, die Behandlung der Staatsangehörigen von anderen Mitgliedstaaten und der türkischen Staatsangehörigen nach und nach anzugleichen. Folglich können sie nicht durch die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen, die auf Unionsbürger und auf türkische Staatsangehörige in dem Fall anwendbar sind, dass sie Familienmitglieder eines Unionsbürgers sind, verletzt werden.

B.51.3. Der vierzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 ist unbegründet.

In Bezug auf Artikel 26 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 44bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.52.1. Artikel 26 des angefochtenen Gesetzes nimmt Artikel 44bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie folgt wieder auf:

« § 1. Unbeschadet der Paragraphen 2 und 3 kann der Minister oder sein Beauftragter aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit dem

Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern ein Ende setzen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 2. Der Minister kann nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit dem Aufenthalt von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern, die gemäß den Artikeln 42*quinquies* und 42*sexies* ein Recht auf Daueraufenthalt erhalten haben, ein Ende setzen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen.

§ 3. Der Minister kann nur aus zwingenden Gründen der nationalen Sicherheit dem Aufenthalt folgender Unionsbürger ein Ende setzen und sie anweisen das Staatsgebiet zu verlassen:

1. von Unionsbürgern, die sich in den letzten zehn Jahren auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufgehalten haben,

2. von minderjährigen Unionsbürgern, es sei denn, der Beschluss ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist.

§ 4. Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen in den Paragraphen 1, 2 oder 3 vorgesehenen Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er die Dauer des Aufenthalts des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds auf dem Staatsgebiet des Königreichs, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Eingliederung ins Königreich und das Maß, in dem der Betreffende mit seinem Herkunftsland verbunden ist ».

B.52.2. Der vierte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6749, der gegen diese Bestimmung gerichtet ist, umfasst vier Teile. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen sechs Klagegründe gegen diese Bestimmung an. Der Gerichtshof prüft die Beschwerdegründe der klagenden Parteien, indem er sie folgendermaßen zusammenfasst:

- Ungenauigkeit der in der Bestimmung verwendeten Begriffe (4. Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, einundvierzigster, zweiundvierzigster und vierundvierzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755),

- mangelhafte Umsetzung der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG in Bezug auf die betroffenen Unionsbürgern gebotenen Garantien (3. Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749),

- fehlende Berücksichtigung des Wohles des Kindes (2. Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, fünfundvierzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755),

- Verstoß gegen die Verteidigungsrechte, die Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Verfahren (dreiundvierzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755).

Der erste Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, in dem bemängelt wird, dass der Gesetzgeber das Verfahren aufgehoben hat, das vorher vor der Beratenden Kommission für Ausländer existierte, wird in B.75 mit der Prüfung ähnlicher Klagegründe geprüft.

B.52.3. Aus der Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6749 ist nicht ersichtlich, in welcher Weise das Interesse der OBFG, wie es in B.2.6 definiert ist, in Rede stehen könnte.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist unzulässig, insofern sie gegen Artikel 26 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.52.4. Außerdem ist aus dem gleichen Grund wie dem in B.51.2 dargelegten der sechsundvierzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei sowie gegen die sich daraus gegenüber den türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern herleitende Stillhalteverpflichtung abgeleitet ist, unbegründet.

Die Begriffe « Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit » und « schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » und « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit »

B.53.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass der Gesetzgeber von vagen und ungenauen Begriffen Gebrauch gemacht habe, mit denen es möglich sei, einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern unter Verstoß gegen das Legalitätsprinzip auf dem Gebiet des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das in Artikel 22 der Verfassung gewährleistet sei, in Verbindung mit verschiedenen in B.3.1 zitierten Vertragsbestimmungen und unter Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 27 und 28 der Richtlinie 2004/38/EG zu fassen. Sie werfen dem Gesetzgeber ebenfalls vor, das Entfernen

von Unionsbürgern aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung und somit auch auf der Grundlage von Vermutungen zu ermöglichen.

B.53.2. Artikel 27 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« 1. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels dürfen die Mitgliedstaaten die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht eines Unionsbürgers oder seiner Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit beschränken. Diese Gründe dürfen nicht zu wirtschaftlichen Zwecken geltend gemacht werden.

2. Bei Maßnahmen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren und darf ausschließlich das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein. Strafrechtliche Verurteilungen allein können ohne Weiteres diese Maßnahmen nicht begründen.

Das persönliche Verhalten muss eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen sind nicht zulässig.

3. Um festzustellen, ob der Betroffene eine Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellt, kann der Aufnahmemitgliedstaat bei der Ausstellung der Anmeldebescheinigung oder - wenn es kein Anmeldesystem gibt - spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt der Einreise des Betroffenen in das Hoheitsgebiet oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betroffene seine Anwesenheit im Hoheitsgebiet gemäß Artikel 5 Absatz 5 gemeldet hat, oder bei Ausstellung der Aufenthaltskarte den Herkunftsmitgliedstaat und erforderlichenfalls andere Mitgliedstaaten um Auskünfte über das Vorleben des Betroffenen in strafrechtlicher Hinsicht ersuchen, wenn er dies für unerlässlich hält. Diese Anfragen dürfen nicht systematisch erfolgen. Der ersuchte Mitgliedstaat muss seine Antwort binnen zwei Monaten erteilen.

4. Der Mitgliedstaat, der den Reisepass oder Personalausweis ausgestellt hat, lässt den Inhaber des Dokuments, der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit aus einem anderen Mitgliedstaat ausgewiesen wurde, ohne jegliche Formalitäten wieder einreisen, selbst wenn der Personalausweis oder Reisepass ungültig geworden ist oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers bestritten wird ».

Artikel 28 derselben Richtlinie bestimmt:

« 1. Bevor der Aufnahmemitgliedstaat eine Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügt, berücksichtigt er insbesondere die Dauer des Aufenthalts des Betroffenen im Hoheitsgebiet, sein Alter, seinen Gesundheitszustand, seine familiäre und wirtschaftliche Lage, seine soziale und kulturelle Integration im Aufnahmemitgliedstaat und das Ausmaß seiner Bindungen zum Herkunftsstaat.

2. Der Aufnahmemitgliedstaat darf gegen Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, die das Recht auf Daueraufenthalt in seinem Hoheitsgebiet genießen, eine Ausweisung nur aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit verfügen.

3. Gegen Unionsbürger darf eine Ausweisung nicht verfügt werden, es sei denn, die Entscheidung beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, wenn sie

a) ihren Aufenthalt in den letzten zehn Jahren im Aufnahmemitgliedstaat gehabt haben oder

b) minderjährig sind, es sei denn, die Ausweisung ist zum Wohl des Kindes notwendig, wie es im Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes vorgesehen ist ».

B.53.3. In der Begründung zur angefochtenen Bestimmung wurde erklärt:

« Le présent article vise avant tout à assurer une transposition adéquate de certaines dispositions de la directive 2004/38/CE qui visent à restreindre la liberté de circulation et de séjour des citoyens de l'Union et des membres de leurs familles.

Il s'agit des articles 27, § 1er et 28, de ladite directive qui mettent en place un système de gradation dans les motifs permettant d'éloigner les citoyens de l'Union ainsi que les membres de leurs familles pour des raisons d'ordre public ou de sécurité nationale et ce, en fonction du degré d'intégration de l'intéressé dans l'État membre d'accueil » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 34).

Der Gesetzgeber verweist außerdem auf die Kommentare zu dem im Entwurf befindlichen Artikel 13, die « auf die Situation der Unionsbürger und ihrer Familienmitglieder übertragbar sind » (ebenda, S. 37).

B.54.1. Aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.16 und B.17 dargelegt wurden, haben die Begriffe « öffentliche Ordnung » und « nationale Sicherheit » sowie die « Schwere » einen im Ausländerrecht ausreichend bestimmten Inhalt, sodass der Gesetzgeber von ihnen Gebrauch machen konnte, um die Fälle festzulegen, in denen dem Aufenthaltsrecht von Ausländern ein Ende gesetzt werden kann, ohne gegen das von den klagenden Parteien geltend gemachte Legalitätsprinzip zu verstoßen.

Das Gleiche gilt für den Begriff « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit ». Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 anführen, verpflichtet die vorerwähnte Richtlinie, indem sie es den Mitgliedstaaten gestattet zu

definieren, was sie unter « zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit » verstehen, sie nicht, eine Gesetzesbestimmung anzunehmen, in der eine erschöpfende Auflistung der Verhaltensweisen enthalten ist, die unter diese Kategorie fallen.

B.54.2. Im Übrigen sind diese Begriffe ebenfalls wörtlich aus den von den klagenden Parteien geltend gemachten Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG übernommen und wurden bereits mehrmals durch den Gerichtshof der Europäischen Union auf Staatsangehörige der Union angewandt (u.a., EuGH, 27. April 2006, C-441/02, *Kommission gegen Deutschland*; Große Kammer, 23. November 2010, C-145/09, *Tsakouridis*; Große Kammer, 22. Mai 2012, C-348/09, *P. I.*; 13. Juli 2017, C-193/16, *E.*), sodass ihr Inhalt mehrfach durch den Gerichtshof verdeutlicht wurde. In diesem Zusammenhang sind die Begriffe « öffentliche Sicherheit » und « nationale Sicherheit » « gleichbedeutend, sie bezeichnen genau die gleichen Sachverhalte und sind daher austauschbar » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 20).

Es kann dem Gesetzgeber also nicht vorgeworfen werden, von ihnen in den innerstaatlichen Bestimmungen Gebrauch gemacht zu haben, die auf eben diese Kategorie von Ausländern anwendbar sind.

B.54.3. Schließlich schreiben es die in den Klagegründen geltend gemachten Bestimmungen nicht vor, dass der Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Staatsangehörigen der Europäischen Union oder eines Mitglieds seiner Familie in jedem Fall auf eine oder mehrere strafrechtliche Verurteilungen gestützt sein muss. Wie in B.18 zu den Drittstaatsangehörigen erwähnt, ist das Vorhandensein von einer oder mehreren strafrechtlichen Verurteilungen, die gegen den betreffenden Ausländer ergangen sind, weder eine notwendige Bedingung noch eine ausreichende Bedingung, um einen Beschluss zu fassen, mit dem sein Aufenthaltsrecht aus einem Grund oder einem schwerwiegenden Grund der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit oder auch aus einem zwingenden Grund der nationalen Sicherheit beendet wird. Artikel 45 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 präzisiert in dieser Hinsicht, dass für den Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts das persönliche Verhalten des Betroffenen ausschlaggebend sein muss, dass vorherige strafrechtliche Verurteilungen allein diese Entscheidungen nicht ohne Weiteres begründen können und dass das Verhalten der betreffenden Person eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Bedrohung darstellen muss, die ein Grundinteresse der

Gesellschaft berührt. Daraus ergibt sich, dass eine Einzelfallprüfung dazu durchgeführt werden muss, ob die Bedrohung, die ein Ausländer für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt, tatsächlich, gegenwärtig und erheblich ist. Bei dieser Prüfung können zwar etwaige frühere Verurteilungen berücksichtigt werden, aber sie muss sich auch auf das gegenwärtige Verhalten des Betroffenen und die Gefahr, die sich aus diesem Verhalten ergibt, beziehen.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt:

« Maßnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt sind, können nur getroffen werden, wenn sich nach einer Einzelfallprüfung durch die zuständigen nationalen Behörden herausstellt, dass das individuelle Verhalten der betreffenden Person eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt [...].

[...]

Eine solche Prüfung ist umso erforderlicher in Fällen, in denen der Betroffene wie in den Ausgangsverfahren wegen der in der Vergangenheit zur Rechtfertigung der Ablehnung seines Asylantrags angeführten Verbrechen oder Handlungen nicht strafrechtlich verurteilt wurde » (EuGH, Große Kammer, 2. Mai 2018, C-331/16 und C-366/16, *K. und H.F.*, Randnrn. 52 und 55).

B.54.4. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 anführen, kann aus dem Text der angefochtenen Bestimmung nicht hergeleitet werden, dass einfache Vermutungen oder ein Verdacht ausreichen, um einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines Mitglieds seiner Familie zu begründen. Der Umstand, dass es nach der angefochtenen Bestimmung nicht erforderlich ist, dass die betreffende Person in Belgien wegen der ihr zur Last gelegten Taten verurteilt wurde, stellt kein Hindernis dafür dar, dass der Beschluss mit Sachverhalten und Handlungen begründet werden muss, die belegt werden können.

B.54.5. Insofern sie die Ausdrücke « Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit » und « schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » und « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » betreffen, sind die Klagegründe unbegründet.

Die Berücksichtigung des Wohles des Kindes

B.55.1. Die klagenden Parteien bemängeln, dass in der angefochtenen Bestimmung die ausdrückliche Pflicht der Behörde, die einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Unionsbürgers oder eines Mitglieds seiner Familie fasst, fehlt, das Wohl der möglicherweise direkt oder indirekt von diesem Beschluss betroffenen Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

B.55.2. In Paragraf 4 der angefochtenen Bestimmungen ist angegeben, dass der Minister oder sein Beauftragter, wenn er einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in Betracht zieht, insbesondere die « familiäre Lage » des Betreffenden berücksichtigen muss. Wie der Ministerrat feststellt, muss diese Bestimmung in Anbetracht der in Artikel 22*bis* der Verfassung und in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verankerten Pflicht, das Wohl des Kindes in allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen, dahingehend ausgelegt werden, dass sie es dem Minister oder seinem Beauftragten auferlegt, das Wohl der minderjährigen Kinder zu berücksichtigen, die unter den Folgen des Beschlusses, dem Aufenthalt des Unionsbürgers oder seines Familienmitglieds ein Ende zu setzen, zu leiden haben könnten.

B.55.3. Vorbehaltlich der Auslegung von Artikel 44*bis* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wie in B.55.2 angegeben, ist der fünfundvierzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 unbegründet.

Die Nichtanwendung der Garantien, die in Strafsachen gelten, und die Verteidigungsrechte

B.56.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung nicht vorsehe, dass der Betreffende während eines etwaigen gerichtlichen Strafverfahrens, das gegen ihn geführt wird, in Belgien bleiben könne, und dass sie nicht vorsehe, dass er im Fall eines Freispruchs sein Aufenthaltsrecht rückwirkend zurückerlangen kann.

B.56.2. Die Möglichkeit, die ein Angeklagter hat, sich von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen, ist ausreichend, um die Verteidigungsrechte des Ausländers zu gewährleisten, für den ein Beschluss zur Entfernung aus dem Staatsgebiet gefasst wurde und der vor einem Strafgericht in Belgien verfolgt wird. Im Übrigen muss die Behörde, wenn der betroffene Ausländer geltend macht, dass seine Anwesenheit im Staatsgebiet aufgrund besonderer Umstände für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte unerlässlich ist, dieses Argument prüfen und darauf mit einer Begründung antworten. Es obliegt dem zuständigen Richter, in jedem Einzelfall zu kontrollieren, ob das Entfernen aus dem Staatsgebiet nicht dazu führt, dass das Recht des betroffenen Ausländers, sich gegen eine strafrechtliche Anklage zu verteidigen, das durch Artikel 6 Absatz 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird, verletzt wird.

B.56.3. Der Ausländer, gegen den ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts, gegebenenfalls zusammen mit einem Einreiseverbot, ergangen ist, der durch ein Verhalten begründet wurde, von dem sich später aufgrund eines auf Freispruch lautenden Urteils herausstellt, dass es ihm nicht zur Last gelegt werden kann, kann einen neuen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis zusammen mit einem Antrag auf Aufhebung des Einreiseverbots stellen. In dem Beschluss über diese Anträge muss die Begründung dieses Urteils berücksichtigt werden.

B.56.4. Die klagenden Parteien bemängeln schließlich, dass es die angefochtene Bestimmung dem Betreffenden nicht ermögliche, sich gegen die Anklage, auf die sich der Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts stütze, angemessen zu verteidigen, während er im Fall einer strafrechtlichen Verfolgung alle Garantien des Strafprozesses beanspruchen könnte. Wie bereits mehrmals erwähnt, ist der Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts keine Strafe oder Sanktion strafrechtlicher Art, sodass die Garantien des Strafprozesses nicht auf ihn anwendbar sind.

B.56.5. Die Klagegründe, insofern sie aus Bestimmungen und Grundsätzen abgeleitet sind, die die Grundrechte von Personen gewährleisten, die strafrechtlich verfolgt werden, sind unbegründet.

In Bezug auf die Artikel 28 bis 31 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 44quater bis 44septies des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.57.1. Durch die Artikel 28, 29, 30, 31 und 32 des angefochtenen Gesetzes werden in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 die Artikel 44quater bis 44octies eingefügt, die bestimmen:

« Art. 44quater. Solange die in Artikel 44ter erwähnte Frist läuft, darf der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied nicht unter Zwang entfernt werden.

Um eine Flucht während der in Artikel 44ter erwähnten Frist zu vermeiden, können dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied präventive Maßnahmen auferlegt werden. Der König ist befugt, diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen ».

« Art. 44quinquies. § 1. Der Minister oder sein Beauftragter ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen auszuführen, wenn:

1. dem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied keine Frist für das Verlassen des Staatsgebiets des Königreichs gewährt worden ist,
2. der Unionsbürger oder sein Familienmitglied das Staatsgebiet des Königreichs nicht binnen der ihm gewährten Frist verlassen hat,
3. bei dem Unionsbürger oder seinem Familienmitglied vor Ablauf der gewährten Frist für das Verlassen des Staatsgebiets des Königreichs eine Fluchtgefahr besteht, der Betreffende die auferlegten präventiven Maßnahmen nicht eingehalten hat oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt.

§ 2. Widersetzt sich der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied seiner Entfernung oder stellt der Betreffende während seiner Entfernung eine Gefahr dar, wird seine Rückführung vorgenommen, gegebenenfalls unter Begleitung. Unter Berücksichtigung der Artikel 1 und 37 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt dürfen dann Zwangsmaßnahmen gegen ihn ergriffen werden.

Wird die Entfernung auf dem Luftweg ausgeführt, werden die Maßnahmen gemäß den gemeinsamen Leitlinien für Rückführungen auf dem Luftweg - Anhang zur Entscheidung 2004/573/EG - ergriffen.

§ 3. Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Instanz, die mit der Kontrolle der Maßnahmen zur Rückführung beauftragt ist, und legt die Modalitäten dieser Kontrolle fest. Diese Instanz ist unabhängig von den in Sachen Entfernung zuständigen Behörden ».

« Art. 44*sexies*. Wenn es die jeweiligen Umstände des Einzelfalls rechtfertigen, kann der Minister oder sein Beauftragter die Entfernung vorübergehend aufschieben. Er setzt den Betreffenden davon in Kenntnis.

Um eine Flucht zu vermeiden, können dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied präventive Maßnahmen auferlegt werden. Der König ist befugt, diese Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen.

Für die Zeit, die für die Ausführung dieser Maßnahme notwendig ist, kann der Minister oder sein Beauftragter dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied in denselben Fällen einen Aufenthaltsort zuweisen ».

« Art. 44*septies*. § 1. Wenn Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit dies erfordern und wenn keine anderen weniger intensiven Maßnahmen wirksam angewandt werden können, können Unionsbürger und ihre Familienmitglieder im Hinblick auf die Gewährleistung der Ausführung der Entfernungsmaßnahme für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, festgehalten werden, ohne dass die Dauer der Festhaltung zwei Monate überschreiten darf.

Der Minister oder sein Beauftragter kann jedoch die Dauer dieser Festhaltung um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Festhaltung des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Betreffenden binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer ersten Verlängerung kann der Beschluss, die Dauer der Festhaltung zu verlängern, nur noch vom Minister gefasst werden.

Nach fünf Monaten muss der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied freigelassen werden. Wenn der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit es erfordert, kann die Festhaltung jeweils um einen Monat verlängert werden, ohne dass dadurch die Gesamtdauer der Festhaltung acht Monate überschreiten darf.

§ 2. Der in § 1 erwähnte Unionsbürger beziehungsweise sein darin erwähntes Familienmitglied kann gemäß Artikel 71 und folgenden gegen den Beschluss zu seiner Festhaltung Einspruch einlegen ».

« Art. 44*octies*. Folgende Personen dürfen nicht an den Orten im Sinne von Artikel 74/8 § 2 festgehalten werden:

1. unbegleitete minderjährige Unionsbürger,
2. unbegleitete minderjährige Familienmitglieder eines Unionsbürgers,
3. Familien von Unionsbürgern, wenn mindestens eins der Familienmitglieder minderjährig ist ».

B.57.2. In der Begründung zu diesem Teil des angefochtenen Gesetzes ist angegeben, dass es diese Bestimmungen « ermöglichen, die Maßnahmen, die gegenüber Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern ergriffen werden können, um ihre Entfernung aus dem Staatsgebiet des Königreichs sicherzustellen, im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit klarer zu fassen », dass diese Bestimmungen « eine wirksame Politik zur Entfernung von Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern sicherstellen sollen, und zwar in einer Art und Weise, dass sie human ist und unter vollständiger Achtung ihrer Grundrechte und ihrer Würde erfolgt » und dass « das Ziel ist, für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder eine Entfernungsregelung zu gewährleisten, die nicht ungünstiger ist als diejenige, die für Drittstaatsangehörige gilt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 37-38; DOC 54-2215/003, S. 4).

B.58.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 führt fünf Klagegründe gegen diese Bestimmungen an. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen sechs Klagegründe gegen diese Bestimmungen an. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, indem er sie in der folgenden Weise zusammenfasst:

- die « präventiven Maßnahmen », die dazu bestimmt sind, einer « Fluchtgefahr » vorzubeugen (fünfter Klagegrund und 1. und 3. Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, 1. und 3. Teil des siebenundvierzigsten Klagegrunds, achtundvierzigster und einundfünfzigster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755),

- die Zwangsentfernung vor Ablauf der Frist (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6749, 1. und 2. Teil des fünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755),

- die Freiheitsentziehung und die alternativen Maßnahmen zur Freiheitsentziehung (siebter und achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6749, 2. Teil des siebenundvierzigsten Klagegrunds und 3. Teil des fünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755).

Der vierte Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, der die Übersetzung des Beschlusses und seiner Notifizierungsurkunde betrifft, wird in B.71 mit den Klagegründen bezüglich Artikel 37 des angefochtenen Gesetzes geprüft.

Der fünfte Teil des neunten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, in dem bemängelt wird, dass der Gesetzgeber das Verfahren aufgehoben hat, das vorher vor der Beratenden Kommission für Ausländer existierte, wird in B.75 mit den ähnlichen Klagegründen geprüft.

B.58.2. Außerdem ist aus dem gleichen Grund wie dem in B.51.2 dargelegten der zweiundfünfzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei sowie gegen die sich daraus gegenüber den türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern herleitende Stillhalteverpflichtung abgeleitet ist, unbegründet.

B.58.3. Schließlich ist aus den in B.53 bis B.54.4 dargelegten Gründen der neunundvierzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755, mit dem bemängelt wird, dass der Gesetzgeber die Begriffe « Gründe der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Volksgesundheit » und « schwerwiegende Gründe der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit » und « zwingende Gründe der nationalen Sicherheit » verwendet hat, unbegründet.

Die « präventiven Maßnahmen » und die « Fluchtgefahr »

B.59.1. Artikel 44^{quater}, der durch Artikel 28 des angefochtenen Gesetzes in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde, sieht vor, dass dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied, dem eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt worden ist, « präventive Maßnahmen » auferlegt werden können, bevor die Frist, innerhalb derer er das Staatsgebiet des Königreichs verlassen muss, abgelaufen ist, um « eine Flucht [...] zu vermeiden ». Artikel 44^{quinqüies}, der durch Artikel 29 des angefochtenen Gesetzes in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde, sieht in Paragraf 1 Nr. 3 vor, dass der Minister oder sein Beauftragter alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszuführen, insbesondere wenn der betreffende Ausländer die auferlegten präventiven Maßnahmen nicht eingehalten hat. Artikel 44^{sexies}, der durch Artikel 30 des angefochtenen Gesetzes in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wurde, sieht vor, dass dem Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied « präventive Maßnahmen » auferlegt werden können, wenn nach Ablauf der Frist oder bei fehlender Frist die Zwangsentfernung durch den Minister oder seinen Beauftragter

vorübergehend aufgeschoben wird, « um eine Flucht zu vermeiden ». Die Artikel 44^{quater} und 44^{sexies} ermächtigen den König, diese präventiven Maßnahmen durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmen. Artikel 44^{sexies} sieht zudem vor, dass der Minister oder sein Beauftragter dem Betroffenen während der Ausführung dieser Maßnahme einen Aufenthaltsort zuweisen kann.

B.59.2. Die klagenden Parteien machen insbesondere geltend, dass die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG, mit dem Recht der Bürger Europas auf Freizügigkeit und mit den Artikeln 105 und 108 der Verfassung durch Artikel 44^{quater} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verletzt würden, da es nach dem europäischen Recht nicht erlaubt sei, den Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern während der für das Verlassen des Staatsgebiets eingeräumten Frist präventive Maßnahmen aufzuerlegen, um eine Flucht zu vermeiden.

B.59.3. Die OBFG weist nicht nach, inwiefern sie ein Interesse, wie es in B.2.6 definiert ist, daran haben sollte, die Nichtigkeitserklärung der Artikel 28 und 30 des angefochtenen Gesetzes zu beantragen. Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist deshalb unzulässig, insofern sie gegen diese Bestimmungen gerichtet ist.

B.60.1. Die Rückführungsrichtlinie, die nicht auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder anwendbar ist, sondern auf illegal aufhältige Drittstaatsangehörige, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten den Ausländern, denen eine Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, ausgestellt worden ist, bestimmte Verpflichtungen zur « Vermeidung einer Fluchtgefahr » auferlegt werden können (Art. 7). Diese Verpflichtungen können eine regelmäßige Meldepflicht bei den Behörden, die Hinterlegung einer angemessenen finanziellen Sicherheit, das Einreichen von Papieren oder die Verpflichtung, sich an einem bestimmten Ort aufzuhalten, sein. Artikel 3 Nr. 7 derselben Richtlinie definiert die « Fluchtgefahr » als « das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven, gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich Drittstaatsangehörige einem Rückkehrverfahren durch Flucht entziehen könnten ».

Hingegen enthält die Richtlinie 2004/38/EG, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder anwendbar ist, keine Bestimmung über Maßnahmen, die in Bezug auf diese Ausländer während der ihnen eingeräumten Frist, um das Staatsgebiet zu verlassen,

ergriffen werden könnten, um eine Fluchtgefahr zu vermeiden, wenn beschlossen wurde, ihnen das Aufenthaltsrecht zu entziehen.

B.60.2. In der Begründung bezüglich der angefochtenen Bestimmungen heißt es:

« Ces nouvelles règles ne constituent pas une transposition de la directive 2008/115/CE du Parlement européen et du conseil du 16 décembre 2008 relative aux normes et procédures communes applicables dans les États membres au retour des ressortissants de pays tiers en séjour irrégulier (dite ‘ directive retour ’) mais s’en inspirent grandement.

À ce sujet, dans son ordonnance du 10 février 2004 (‘ Affaire Mavrona ’, C-85/03, point 20), la Cour de Justice de l’Union européenne a dit pour droit qu’il n’est pas interdit au législateur national de prévoir, pour une catégorie de situations ou de personnes, des règles s’inspirant des dispositions d’une directive qui n’inclut pas ces situations ou ces personnes dans son champ d’application, lorsque cela apparaît opportun et pour autant qu’aucune autre disposition du droit communautaire n’y fasse obstacle.

Le but est de garantir aux citoyens de l’Union et aux membres de leurs familles un régime d’éloignement qui ne soit pas moins favorable que celui dont bénéficient les ressortissants de pays tiers.

Ces nouveaux articles prévoient que si le citoyen de l’Union ou le membre de sa famille ne s’exécute pas volontairement, le ministre ou son délégué procède à son éloignement. Il en est de même lorsque le citoyen de l’Union ou le membre de sa famille présente un risque de fuite ou lorsqu’il n’a pas respecté les mesures préventives imposées à lui ou lorsqu’il constitue une menace pour l’ordre public ou la sécurité nationale et ce, bien que le délai qui lui est octroyé pour quitter volontairement le territoire du Royaume ne soit pas encore écoulé » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 38).

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Zuweisung eines Wohnortes ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist, weil allein der Gesetzgeber eine Maßnahme vorsehen kann, die die Bewegungsfreiheit einschränkt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 38). Der Ministerrat schließt daraus, dass die anderen « präventiven Maßnahmen », die der König ermächtigt ist zu bestimmen, nicht bezwecken oder bewirken dürfen, dass die Bewegungsfreiheit der Betroffenen eingeschränkt wird.

B.60.3. Ungeachtet der Beschaffenheit der fraglichen präventiven Maßnahmen wirken sie sich zwangsläufig auf die Rechte und Freiheiten des betreffenden Unionsbürgers oder Familienmitglieds aus, denn sie haben gerade das Ziel, ihn an der Flucht zu hindern, die ihn daran hindern könnte, sich gegebenenfalls in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, und *in fine* seine erzwungene Ausreise aus belgischem Staatsgebiet sicherzustellen.

B.60.4. In seinem Beschluss in der Rechtssache « *Mavrona* », auf den in den in B.60.2 erwähnten Vorarbeiten verwiesen wird, hat der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt, dass ein nationaler Gesetzgeber bei fehlender Harmonisierung im Unionsrecht in Bezug auf eine Berufskategorie, nämlich den Kommissionären, zum Schutz dieser Kategorie entsprechende Vorschriften erlassen kann, die sich an einer Richtlinie über eine andere Berufskategorie, nämlich den Handelsvertretern, ausrichten, wenn dies zweckmäßig erscheint und soweit keine andere Gemeinschaftsvorschrift dem entgegensteht (EuGH, 10. Februar 2004, C-85/03, *Mavrona*, Randnr. 20). Daraus scheint nicht geschlossen werden zu können, dass Einschränkungen der Grundrechte von Drittstaatsangehörigen, die durch eine Richtlinie erlaubt werden, die sich ausdrücklich auf ihre Situation bezieht, entsprechend auf europäische Bürger angewandt werden könnten, sofern die Richtlinie, die auf ihre Situation anwendbar ist, diese Einschränkungen nicht vorsieht.

B.60.5. Durch sein Urteil vom 14. September 2017 hat der Europäische Gerichtshof außerdem entschieden,

« dass es den Richtlinien 2004/38 und 2008/115 nicht zuwiderläuft, dass eine Rückkehrentscheidung gegen einen Unionsbürger wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende von denselben Behörden und nach demselben Verfahren wie eine Rückkehrentscheidung gegen einen illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen gemäß Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115 erlassen wird, sofern diejenigen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2004/38 angewendet werden, die für den Unionsbürger günstiger sind » (EuGH, 14. September 2017, C 184/16, *Ovidiu-Mihăiță Petrea*, Randnr. 56).

Die angefochtene Bestimmung bezweckt nicht, die für einen Rückkehrbeschluss in Bezug auf einen EU-Staatsangehörigen oder ein Mitglied seiner Familie zuständige Behörde zu benennen. Es handelt sich auch nicht um eine Verfahrensbestimmung. Die Lehre aus dem vorerwähnten Urteil des Gerichtshofs scheint folglich nicht entsprechend auf sie übertragen werden zu können, denn es handelt sich im vorliegenden Fall um Einschränkungen der Grundrechte von europäischen Bürgern und ihnen gleichgestellten Ausländern, die nicht in der Richtlinie vorgesehen sind, die auf ihre Situation anwendbar ist.

B.60.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass Zweifel in Bezug auf die entsprechende Anwendbarkeit der Bestimmungen der Richtlinie 2008/115/EG über präventive Maßnahmen im Fall der Entfernung eines Drittstaatsangehörigen auf europäische Bürger bestehen.

B.60.7. Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt den Gerichtshof der Europäischen Union, im Wege der Vorabentscheidung sowohl über die Auslegung der Verträge und der Handlungen der Einrichtungen der Union als auch über die Gültigkeit dieser Handlungen zu entscheiden. Nach dem dritten Absatz dieser Bestimmung ist ein einzelstaatliches Gericht verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen, wenn dessen Entscheidungen - wie die des Verfassungsgerichtshofs - selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können. Im Fall von Zweifeln bezüglich der Auslegung oder Gültigkeit einer Bestimmung des Rechts der Europäischen Union, die für die Lösung eines schwebenden Verfahrens bei einem einzelstaatlichen Gericht wichtig ist, muss das Gericht, auch von Amts wegen, dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage stellen.

Vor der Urteilsfällung zur Sache über die Artikel 44*quater* Absatz 2, 44*quinquies* § 1 Nr. 3 und 44*sexies* Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch die Artikel 28, 29 und 30 des angefochtenen Gesetzes, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union daher die erste im Tenor wiedergegebenen Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.61. In Erwartung einer Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die vorerwähnte Vorabentscheidungsfrage ist die Prüfung des siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten und einundfünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755 auszusetzen.

Die Zwangsentfernung vor Ablauf der Frist

B.62.1. Artikel 44*quinquies*, eingefügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 durch Artikel 29 des angefochtenen Gesetzes, ermöglicht es dem Minister oder seinem Beauftragten, « alle erforderlichen Maßnahmen, um die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen auszuführen », wenn keine Frist dafür gewährt worden ist, wenn der Betreffende das Staatsgebiet nicht binnen der gewährten Frist verlassen hat und wenn vor Ablauf der Frist er entweder die zur Vermeidung einer Fluchtgefahr bestimmten präventiven Maßnahmen nicht eingehalten hat oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt, zu ergreifen.

B.62.2. Da es geboten ist, den Gerichtshof der Europäischen Union, wie in B.60.7 erwähnt, zu befragen, ist bis zur Antwort des Gerichtshofs die Prüfung der Bestimmung auszusetzen, insofern sie die Möglichkeit vorsieht, vor Ablauf der Frist die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, die einem Ausländer ausgestellt wurde, der die auferlegten präventiven Maßnahmen nicht eingehalten hat, auszuführen.

B.62.3. Die klagenden Parteien machen weiterhin geltend, dass die angefochtene Bestimmung nicht mit Artikel 31 der vorerwähnten Richtlinie 2004/38/EG vereinbar sei, sodass sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dieser Bestimmung verstoße. Dieser Artikel 31 sieht in Absatz 2 vor:

« Wird neben dem Rechtsbehelf gegen die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wurde, auch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt, um die Vollstreckung dieser Entscheidung auszusetzen, so darf die Abschiebung aus dem Hoheitsgebiet nicht erfolgen, solange nicht über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden wurde, es sei denn,

- die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wird, stützt sich auf eine frühere gerichtliche Entscheidung, oder
- die Betroffenen hatten bereits früher die Möglichkeit, eine gerichtliche Überprüfung zu beantragen, oder
- die Entscheidung, mit der die Ausweisung verfügt wird, beruht auf zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit nach Artikel 28 Absatz 3 ».

B.62.4. Artikel 31 der Richtlinie 2004/38/EG bezieht sich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen einen Beschluss zur Entfernung aus dem Staatsgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit. Diese Bestimmung wurde in Titel I bis Kapitel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in innerstaatliches Recht umgesetzt, der die Befugnisse des Rats für Ausländerstreitsachen festlegt. Der angefochtene Artikel 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2017 regelt die Befugnisse des Ministers und seines Beauftragten, um die Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, auszuführen, und hat überhaupt nichts mit dem Gegenstand von Artikel 31 der vorerwähnten Richtlinie zu tun.

Da die von den klagenden Parteien erhobene Kritik auf einer irrigen Annahme beruht, ist nicht zu prüfen, ob die OBFG das erforderliche Interesse nachweist.

B.63. Die Klagegründe sind unbegründet.

Die Freiheitsentziehung und die alternativen Maßnahmen zur Freiheitsentziehung

B.64.1. Artikel 44^{septies} des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 31 des angefochtenen Gesetzes, ermöglicht es, Unionsbürger und ihre Familienmitglieder im Hinblick auf die Gewährleistung der Entfernungsmassnahme für die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, festzuhalten. Die Festhaltung ist grundsätzlich auf zwei Monate begrenzt, kann jedoch zunächst vom Minister oder seinem Beauftragten um einen Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden. Anschließend kann sie nur noch vom Minister verlängert werden. Der Betreffende muss nach fünf Monaten freigelassen werden, es sei denn, der Schutz der öffentlichen Ordnung oder die nationale Sicherheit erfordert die Verlängerung. In diesem Fall ist die Gesamtdauer der Festhaltung auf acht Monate begrenzt.

B.64.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass diese Bestimmung übermäßig lange und somit unverhältnismäßige Zeiträume für die Inhaftierung vorsehe und keine klaren Kriterien vorsehe, mit denen objektiv bestimmt werden könne, welches die für die Ausführung der Maßnahme notwendige Zeit und was eine sorgfältige Bearbeitung seitens der mit der Ausführung beauftragten Behörde sei.

B.65.1. Die angefochtene Bestimmung gibt für Bürger der Europäischen Union und ihre Familienmitglieder die Regelung wieder, die in Artikel 74/5 § 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 für Drittstaatsangehörige vorgesehen ist. Sie führt auf diese Weise eine Gleichbehandlung der Unionsbürger und ihrer Familienmitglieder mit allen anderen Ausländern ein, die in irgendeinem Staat der Welt entfernt werden sollen, insbesondere, was die Höchstdauer der Freiheitsentziehung für die Zwecke der Entfernung betrifft.

B.65.2. Zwar steht Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Europäischen Menschenrechtskonvention dem nicht entgegen, dass ein Ausländer an einem bestimmten Ort zum Zwecke seiner Zwangsentfernung aus dem Staatsgebiet festgehalten wird, wenn er einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, keine Folge geleistet hat, aber die Freiheitsentziehung ist nach dieser Bestimmung nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt,

dass das Verfahren mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt wird (EuGHMR, 4. April 2017, *Thimothawes gegen Belgien*, § 60). Zudem stellt sich die Frage, ob Artikel 44septies § 1 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 31 des angefochtenen Gesetzes vom 24. Februar 2017, mit der Freizügigkeit vereinbar ist, die den europäischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern durch die Artikel 20 und 21 des AEUV und durch die Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG gewährleistet wird, aus der hergeleitet werden kann, dass die Dauer der Festhaltung auf die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, begrenzt ist. Auch wenn Artikel 44septies des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der durch die angefochtene Bestimmung eingefügt wurde, ausdrücklich präzisiert, dass die Festhaltung die Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, nicht überschreiten darf, sieht er doch vor, dass diese auf bis zu acht Monate verlängert werden kann, um die Überführung eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Mitglieds seiner Familie in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit diese Person besitzt oder in dem er ein Aufenthaltsrecht als Mitglied der Familie eines eigenen Staatsangehörigen besitzt, zu organisieren und auszuführen. Außerdem enthält er keine genaue Angabe zu den Schritten, die von der Behörde für die Zwecke der Entfernung des Ausländers in ein anderes Land der Union unternommen werden müssen.

B.65.3. Vor der Urteilsfällung zur Sache über Artikel 44septies § 1 Absätze 2 bis 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, eingefügt durch Artikel 31 des angefochtenen Gesetzes, ist dem Gerichtshof der Europäischen Union daher die zweite im Tenor wiedergegebenen Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

B.65.4. In Erwartung einer Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union auf die vorerwähnte Vorabentscheidungsfrage ist die Prüfung des 3. Teils des fünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755 auszusetzen.

In Bezug auf Artikel 33 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 44nonies des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.66.1. Artikel 33 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 44nonies ein, der bestimmt:

« Der Minister oder sein Beauftragter kann die in den Artikeln 43 § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 44bis bestimmten Beschlüsse mit einem Einreiseverbot für das Staatsgebiet des Königreichs verbinden, dessen Dauer er in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmt.

Die Dauer des Einreiseverbots darf fünf Jahre nicht überschreiten, es sei denn, der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied stellt eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit dar ».

B.66.2. Die klagenden Parteien bemängeln, dass es diese Bestimmung erlaube, einen Beschluss über ein Einreiseverbot automatisch als zu einer Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, aus Gründen der öffentlichen Ordnung dazugehörig zu fassen (erster Teil des zehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749), dass sie es erlaube, in allen Fällen einen Beschluss über ein Einreiseverbot von mehr als fünf Jahren zu fassen, ohne diesen über die Gründe, die dem Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts zugrunde lagen, hinaus begründen zu müssen (zweiter und dritter Teil des zehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749, zweiter Teil des dreiundfünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755) und dass sie keine Höchstdauer für das Einreiseverbot vorsehe (dritter Teil des dreiundfünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755). Sie machen ferner geltend, dass die angefochtene Bestimmung dadurch einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Unionsbürgern und ihren Familienmitgliedern und andererseits den Drittstaatsangehörigen einführe, die günstiger behandelt würden als Erstere (vierter Teil des zehnten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6749 und vierter Teil des dreiundfünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755).

B.66.3. Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches, der es der OBFG im Einklang mit dem in B.2.6 Erwähnten ermöglicht, Initiativen zu ergreifen, um die Interessen des Rechtsanwalts und der Rechtsuchenden zu verteidigen, ermächtigt diese Kammer, die Nichtigerklärung einer Bestimmung zu beantragen, gegen die sie geltend macht, dass sie gegen die Begründungspflicht für Verwaltungsakte verstoßen würde, da diese Pflicht mit der wirksamen Anwendung von Rechtsmitteln zusammenhängt.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist zulässig, insofern sie gegen Artikel 33 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.66.4. Insofern durch den Klagegrund an der angefochtenen Bestimmung bemängelt wird, die Ausstellung eines Einreiseverbots für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder

nicht nur für Belgien, sondern ebenfalls für alle Mitgliedstaaten zu ermöglichen, beruht der erste Teil des dreiundfünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755 auf einer falschen Prämisse. In der angefochtenen Bestimmung ist nämlich präzisiert, dass es sich um ein Einreiseverbot „für das Staatsgebiet des Königreichs“ handelt.

B.67.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 anführt, ergeht das Einreiseverbot nicht automatisch. Die angefochtene Bestimmung sieht vor, dass der Minister oder sein Beauftragter die Beschlüsse, mit denen dem Aufenthalt ein Ende gesetzt wird, mit einem Einreiseverbot « verbinden kann », dessen Dauer er in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmt. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union geurteilt hat, sind der Beschluss, der dem Aufenthalt ein Ende setzt, und das Einreiseverbot zwei verschiedene Entscheidungen, die jeweils auf plausiblen Gründen beruhen müssen (EuGH, 26. Juli 2017, C-225/16, *Mossa Ouhrami*, Randnr. 50).

B.67.2. Der Minister oder sein Beauftragter kann den Beschluss, mit dem dem Aufenthalt ein Ende gesetzt wird, nur in dem Fall mit einem Einreiseverbot, dessen Dauer fünf Jahre überschreitet, verbinden, dass der Unionsbürger oder sein Familienmitglied eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Die Dauer des Einreiseverbots muss im Hinblick auf diese schwerwiegende Bedrohung begründet werden, was voraussetzt, dass derjenige, der diesen Beschluss gefasst hat, die Bedrohung nicht nur gegenwärtig, sondern auch für die Zukunft bewertet hat, sodass die Aufrechterhaltung des Einreiseverbots über die fünf Jahre hinaus gerechtfertigt ist. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, ermöglicht es das angefochtene Gesetz dem Minister oder seinem Beauftragten also nicht, ein Einreiseverbot für mehr als fünf Jahre in allen Fällen zu erlassen, ohne diese Maßnahme speziell begründen zu müssen. Im Übrigen bedeutet die nicht im Gesetz festgelegte Höchstdauer nicht, dass das Einreiseverbot zeitlich unbefristet sein kann. In der angefochtenen Bestimmung ist nämlich angegeben, dass die Dauer des Einreiseverbots vom Minister oder seinem Beauftragten in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalls bestimmt werden muss.

B.67.3. Schließlich sieht Artikel 74/11 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der das Einreiseverbot für Drittstaatsangehörige regelt, für sie nicht eine günstigere Regelung als für die Unionsbürger und ihre Familienmitglieder vor. Denn diese Bestimmung sieht ebenfalls vor, dass ein Einreiseverbot von mehr als fünf Jahren mit dem Entfernungsbeschluss

einhergehen kann, wenn der betreffende Ausländer eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit des betreffenden Ausländers kann nur eine schwerwiegende Bedrohung für die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit, die der Minister oder sein Beauftragter speziell auf der Grundlage einer Risikoanalyse der Gefahr, die der Betreffende in der Zukunft darstellt, begründen muss, ein Einreiseverbot von mehr als fünf Jahren rechtfertigen. Unionsbürger und ihre Familienmitglieder werden somit diesbezüglich nicht ungünstiger behandelt als Drittstaatsangehörige.

B.67.4. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 44decies des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.68.1. Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 44*decies* ein, der bestimmt :

« § 1. Der Unionsbürger oder sein Familienmitglied, gegen den beziehungsweise das ein Einreiseverbot für das Staatsgebiet des Königreichs verhängt wird, kann dessen Aussetzung oder Aufhebung nach einer annehmbaren Frist und in jedem Fall nach drei Jahren ab seiner Ausführung beantragen.

§ 2. Der Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung des Einreiseverbots muss beim Minister oder bei seinem Beauftragten vom Herkunftsland oder Wohnstaat des Unionsbürgers beziehungsweise seines Familienmitglieds aus eingereicht werden.

Der Minister beziehungsweise sein Beauftragter verfügt über eine Frist von sechs Monaten, um über den Antrag zu befinden.

§ 3. Wenn der Antrag nicht gemäß § 2 eingereicht wird, weigert sich der Minister beziehungsweise sein Beauftragter, den Antrag zu berücksichtigen.

Wenn die Gründe, die vom Unionsbürger beziehungsweise seinem Familienmitglied geltend gemacht werden, eine materielle Änderung der Umstände belegen, die den Beschluss zum Einreiseverbot für das Staatsgebiet des Königreichs gerechtfertigt haben, setzt der Minister beziehungsweise sein Beauftragter das Einreiseverbot aus oder hebt es auf. Andernfalls verweigert er den Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung des Einreiseverbots.

§ 4. Während der Prüfung des Antrags auf Aussetzung oder Aufhebung des Einreiseverbots darf der Unionsbürger beziehungsweise sein Familienmitglied weder ins Staatsgebiet des Königreichs einreisen noch sich dort aufhalten ».

B.68.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 führt gegen diese Bestimmung einen elften Klagegrund an, der drei Teile umfasst. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen gegen diese Bestimmung einen vierundfünfzigsten Klagegrund an, der zwei Teile umfasst. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11, 22 und 191 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und mit der Richtlinie 2004/38/EG. Die Beschwerdegründe beziehen sich auf die Unmöglichkeit, die Aufhebung oder Aussetzung eines Einreiseverbots von belgischem Staatsgebiet aus zu beantragen, auf den Umstand, dass eine fehlende Antwort der Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots nicht sanktioniert wird und auf den Umstand, dass dies nicht als eine positive Antwort gilt. Die klagenden Parteien sind außerdem der Auffassung, dass die angefochtene Bestimmung zu einem diskriminierenden Behandlungsunterschied zwischen Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen führt.

B.68.3. Aus der Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6749 ist nicht ersichtlich, in welcher Weise das Interesse der OBF, wie es in B.2.6 definiert ist, in Rede stehen könnte.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist unzulässig, insofern sie gegen Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.69.1. In der Begründung zu Artikel 34 des angefochtenen Gesetzes ist angegeben, dass dieser Artikel die Umsetzung von Artikel 32 der Richtlinie 2004/38/EG darstellt. In ihr ist präzisiert:

« L'écoulement du délai raisonnable sera apprécié par le ministre ou son délégué (l'Office des Étrangers) en fonction des circonstances propres à chaque cas d'espèce.

La demande de suspension ou de levée doit être introduite par l'intéressé auprès du ministre ou de son délégué à partir de son pays de séjour ou de résidence. Cette demande ne peut en aucun cas être introduite à partir du territoire du Royaume. Cela découle du principe même de l'interdiction d'entrée » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 40).

B.69.2. Artikel 32 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt:

« 1. Personen, gegen die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit ein Aufenthaltsverbot verhängt worden ist, können nach einem entsprechend den Umständen angemessenen Zeitraum, in jedem Fall aber drei Jahre nach Vollstreckung des nach dem Gemeinschaftsrecht ordnungsgemäß erlassenen endgültigen Aufenthaltsverbots einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots unter Hinweis darauf einreichen, dass eine materielle Änderung der Umstände eingetreten ist, die das Aufenthaltsverbot gerechtfertigt haben.

Der betreffende Mitgliedstaat muss binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Entscheidung treffen.

2. Die Personen gemäß Absatz 1 sind nicht berechtigt, während der Prüfung ihres Antrags in das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats einzureisen ».

B.69.3. Das Einreiseverbot gehört zu einem Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts und zur Entfernung aus dem Staatsgebiet dazu. Seine Ausführung setzt also zwangsläufig voraus, dass der betreffende Ausländer sich außerhalb des belgischen Staatsgebiets befindet, sodass es gerechtfertigt ist, dass sich der betreffende Ausländer nicht im Staatsgebiet befinden darf, wenn er einen Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung der Ausführung dieses Beschlusses stellt.

B.69.4. Artikel 74/12 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, der auf den Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung des Einreiseverbots, das für Drittstaatsangehörige verhängt worden ist, anwendbar ist, sieht vor, dass der Antrag in bestimmten Fällen nach Ablauf einer Frist von zwei Dritteln der Dauer des Einreiseverbots gestellt werden kann. In der angefochtenen Bestimmung ist hingegen festgelegt, dass der Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung « nach einer annehmbaren Frist und in jedem Fall nach drei Jahren ab seiner Ausführung » gestellt werden kann. Da in ihr nicht definiert ist, was unter einer « annehmbaren Frist » zu verstehen ist, und da sie keinen Hinweis auf die zu berücksichtigenden Element enthält, um die annehmbare Beschaffenheit der Frist zu beurteilen, kann kein Antrag auf Aufhebung oder Aussetzung eines Einreiseverbots mit der Begründung, dass er verfrüht sei, für unzulässig erklärt werden. Daraus folgt, dass die angefochtene Bestimmung keinen Behandlungsunterschied zu Ungunsten der europäischen Bürger oder ihrer Familienmitglieder in Bezug auf den Zeitpunkt, zu dem der Antrag gestellt werden kann, einführt.

B.70.1. Was die Frist betrifft, in der die Behörde auf den Antrag auf Aussetzung oder Aufhebung des Einreiseverbots antworten muss, ist in der Begründung zu dieser Bestimmung erläutert:

« Le ministre ou son délégué doit statuer sur la demande de l'étranger dans les six mois de l'introduction de la demande.

[...]

En l'absence de décision dans le délai de six mois, l'intéressé pourra contraindre l'administration à statuer sur sa demande en utilisant les voies de recours existantes. Il pourra ainsi saisir le Tribunal de première instance compétent ainsi que le Conseil du Contentieux des Etrangers (CCE, du 30 janvier 2009, n° 22 507) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 40-41).

B.70.2. Der angefochtene Artikel 44*decies*, so wie er in dem Vorentwurf des Gesetzes aufgeführt war, der der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats zur Stellungnahme unterbreitet wurde, enthielt in Paragraf 2 einen Absatz 3, der bestimmte: « Wurde dem Antragsteller innerhalb dieser Frist keine Entscheidung notifiziert, gilt der Antrag als abgelehnt » (ebenda, S. 68). Dieser Absatz wurde als Antwort auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats gestrichen, die angemerkt hatte:

« L'article 32 de la directive 2004/38/CE vise à permettre aux personnes qui ont fait l'objet d'une interdiction d'entrée d'en demander la suspension ou la levée après un certain temps, en cas de changement matériel des circonstances ayant justifié la décision d'interdiction d'entrée. Il impose dans ce cadre aux États membres de se prononcer sur de telles demandes dans un délai de six mois. Il revient dès lors au législateur de mettre en place une procédure qui permet de s'assurer que ces demandes de levée ou de suspension seront effectivement examinées dans le délai requis de six mois. Par conséquent, il ne peut être admis que la disposition en projet envisage l'hypothèse qu'aucune décision ne soit prise dans un délai de six mois et que dans ce cas, elle précise que la décision est 'réputée négative' » (ebenda, S. 94).

B.70.3. Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2004/38/EG bestimmt diesbezüglich:

« Der betreffende Mitgliedstaat muss binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Entscheidung treffen ».

B.70.4. Nach Artikel 44*decies* § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verfügt der Minister oder sein Beauftragter über eine Frist von sechs Monaten, um über den Antrag zu befinden.

In Anbetracht des in B.70.2 erwähnten Gutachtens der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats und der Reaktion des Gesetzgebers auf dieses Gutachten und unbeschadet der bestehenden Rechtsbehelfe muss diese Bestimmung dahingehend ausgelegt werden, dass sie den Minister oder seinen Beauftragten verpflichtet, eine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Frist zu treffen.

B.70.5. Vorbehaltlich der in B.70.4 erwähnten Auslegung und unter Berücksichtigung des in B.69.4 Erwähnten ist der vierundfünfzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755 unbegründet.

In Bezug auf Artikel 37 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.71.1. Artikel 37 des angefochtenen Gesetzes ändert Artikel 46 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ab. Neben einer gesetzgebungstechnischer Abänderung in Paragraf 2 dieser Bestimmung ersetzt er Paragraf 3 und hebt Paragraf 4 auf. Der so abgeänderte Artikel 46 lautet wie folgt:

« § 1. Die Gründe der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit oder der Volksgesundheit, die eine Einschränkung des Einreise- und Aufenthaltsrechtes rechtfertigen, werden dem Betreffenden zur Kenntnis gebracht, es sei denn, dass Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen.

§ 2. Dem Betreffenden werden notifiziert:

1. die Verweigerung der in Artikel 42 § 2 erwähnten Eintragungserklärung beziehungsweise die Weigerung einen in Artikel 42 § 3 erwähnten Aufenthaltsschein auszustellen,

2. der Verlust des Aufenthaltsrechts aufgrund der Artikel 42*bis*, 42*ter*, 42*quater* oder Artikel 44,

3. die Weigerung ein in Artikel 42*quinquies* § 5 erwähntes Dokument oder eine in Artikel 42*quinquies* § 6 erwähnte Aufenthaltskarte auszustellen,

4. der Verlust des Rechts auf Daueraufenthalt aufgrund von Artikel 42*quinquies* § 7 oder Artikel 44.

§ 3. Der Unionsbürger oder sein Familienmitglied kann beim Minister oder bei seinem Beauftragten eine schriftliche beziehungsweise mündliche Übersetzung der wichtigsten Elemente des gegebenenfalls mit einem Einreiseverbot einhergehenden Entfernungsbeschlusses, einschließlich Informationen über die Rechtsmittel, in eine Sprache, die der Betreffende versteht oder deren Kenntnis vernünftigerweise vorausgesetzt werden kann, beantragen. Dies wird ausdrücklich in dem Beschluss vermerkt ».

B.71.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 führt gegen diese Bestimmung einen zwölften Klagegrund an, der mit dem vierten Teil des neunten Klagegrunds zusammenzufassen ist. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen gegen diese Bestimmung einen fünfundfünfzigsten Klagegrund an. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen das Recht auf eine wirksame Beschwerde und gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung insbesondere mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte. Die Beschwerdegründe beziehen sich darauf, dass die fehlende Übersetzung des Entfernungsbeschlusses nicht sanktioniert wird, dass Modalitäten zur Übermittlung der Übersetzung fehlen, dass die vorgesehene Regelung, die es dem Betreffenden ermöglichen soll, den Beschluss zu verstehen, zu komplex ist, und auf den Umstand, dass der ausdrückliche Vermerk in dem Beschluss, dass eine Übersetzung beantragt werden kann, nicht selbst in eine Sprache übersetzt wird, deren Kenntnis bei dem Betreffenden vorausgesetzt werden kann.

B.71.3. Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches, der es der OBFG im Einklang mit dem in B.2.6 Erwähnten ermöglicht, Initiativen zu ergreifen, um die Interessen des Rechtsanwalts und der Rechtsuchenden zu verteidigen, ermächtigt diese Kammer, die Nichtigerklärung einer Bestimmung zu beantragen, die die Notifizierung eines Entfernungsbeschlusses, einschließlich der Informationen zu den Rechtsbehelfen, betrifft.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist zulässig, insofern sie gegen Artikel 37 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.71.4. Da in der angefochtenen Bestimmung ausdrücklich angegeben ist, dass der Vermerk über die Möglichkeit, eine Übersetzung zu beantragen, in dem Beschluss enthalten sein muss, kann das Fehlen dieses Vermerks von dem mit der Beschwerde gegen ihn

befassten Richter festgestellt und sanktioniert werden, ohne dass es notwendig ist, dass in der Bestimmung ebenfalls die Sanktion vermerkt ist. Im Übrigen ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, selbst die Modalitäten der Übermittlung der Übersetzung zu regeln, da auch in diesem Fall der angerufene Richter dafür zuständig ist zu kontrollieren, dass diese Übermittlung stattgefunden hat. Schließlich kann man dem Gesetzgeber nicht vorwerfen, dass er nicht vorgesehen hat, dass der Vermerk, dass eine Übersetzung beantragt werden kann, in dem Beschluss nicht in einer Sprache, die der Betreffende versteht, enthalten ist. Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass der betreffende Ausländer entweder in der Lage ist zu verstehen, dass es ihm möglich ist, eine Übersetzung der wichtigsten Elemente des ihn betreffenden Beschlusses zu beantragen, oder er sich helfen lassen kann, um dieses Element des Beschlusses zu verstehen.

B.71.5. Die Klagegründe sind unbegründet.

B.72. Aus dem gleichen Grund wie dem in B.51.2 dargelegten ist der sechsundfünfzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei abgeleitet ist, unbegründet.

In Bezug auf Artikel 41 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 61/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.73.1. Artikel 41 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 61/8 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« § 1. Wenn dem Aufenthalt eines Ausländers, dem der Aufenthalt aufgrund von Artikel 61/7 erlaubt worden ist, ein Ende gesetzt wird, wird der Mitgliedstaat, der ihm die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, im Hinblick auf die eventuelle Rückübernahme des Betreffenden in sein Staatsgebiet darüber informiert.

Die Entfernungsmassnahme ist auf das Staatsgebiet des Königreichs begrenzt.

§ 2. In Abweichung von § 1 und unbeschadet von Absatz 2 kann die Entfernungsmassnahme auf das Staatsgebiet der Europäischen Union ausgeweitet werden, wenn der Betreffende eine gegenwärtige und erhebliche Bedrohung für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit darstellt. Der Mitgliedstaat, der ihm die Rechtsstellung

eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zuerkannt hat, wird bei der Beschlussfassung konsultiert.

Wenn der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat internationalen Schutz genießt, kann die Entfernuungsmaßnahme nur auf das Staatsgebiet der Europäischen Union ausgeweitet werden:

1. wenn er nicht mehr internationalen Schutz genießt oder
2. wenn ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Betreffende eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellt, oder er eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat endgültig verurteilt wurde.

Der Betreffende darf keinesfalls in ein Land entfernt werden, in dem er einem Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ausgesetzt wäre ».

B.73.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 führt gegen diese Bestimmung einen dreizehnten Klagegrund an. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen gegen diese Bestimmung einen siebenundfünfzigsten Klagegrund an. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insbesondere in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtzurückweisung. Die klagenden Parteien bemängeln, dass die angefochtene Bestimmung den Ausländer nicht gegen eine Abweisung in sein Herkunftsland schützen würde, sondern nur gegen eine Zurückweisung in ein Land, das ihn in sein Herkunftsland abweisen könnte.

B.73.3. Aus der Antragschrift in der Rechtssache Nr. 6749 ist nicht ersichtlich, in welcher Weise das Interesse der OBF, wie es in B.2.6 definiert ist, in Rede stehen könnte.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist unzulässig, insofern sie gegen Artikel 41 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.73.4. Der geflüchtete Ausländer darf, gleich welcher Staat ihm den internationalen Schutz gewährt hat, aufgrund von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention nie an die Grenze weder des Staates, aus dem er geflohen ist, noch eines anderen Staates rückgeführt werden, in dem er einer Abweisung in diesen Staat ausgesetzt wäre, solange die Situation und die Umstände, die die Gründe für die Anerkennung des internationalen Schutzes waren, fortauern. Diesem Grundsatz unterliegen die belgischen Behörden, wenn sie eine Entfernuungsmaßnahme in Bezug auf einen geflüchteten Ausländer in einen anderen Staat

als demjenigen, der ihm den internationalen Schutz gewährt hat, erlassen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 16).

Im Übrigen sind aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in B.26.3.4 dargelegt sind, die anderen von den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 angeführten Beschwerdegründe unbegründet.

B.73.5. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 leiten einen achtundfünfzigsten Klagegrund ab aus einem Verstoß der angefochtenen Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei sowie gegen die sich daraus gegenüber den türkischen Staatsangehörigen und ihren Familienmitgliedern herleitende Stillhalteverpflichtung.

B.73.6. Diese Bestimmungen und diese Verpflichtung stellen kein Hindernis dafür dar, dass ein türkischer Staatsangehöriger, der in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten genießt, in diesen Staat entfernt wird.

Die Entfernung in einen Drittstaat nach den in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Bedingungen kann außerdem nur vorgenommen werden, wenn sie mit den internationalen Verpflichtungen von Belgien vereinbar ist, zu denen die im Klagegrund geltend gemachten Referenznormen zählen.

Folglich ist der Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf Artikel 45 des angefochtenen Gesetzes (Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980)

B.74.1. Artikel 45 des angefochtenen Gesetzes ersetzt Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgende Bestimmung:

« § 1. Wenn in Betracht gezogen wird, dem Aufenthalt eines Ausländers, dem es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufzuhalten, oder der das Recht hat, sich dort länger als drei Monate aufzuhalten, ein Ende zu setzen oder ihm das Aufenthaltsrecht zu entziehen, wird der Betreffende schriftlich darüber in

Kenntnis gesetzt und wird ihm die Möglichkeit gegeben, relevante Sachverhalte anzuführen, die die Beschlussfassung verhindern oder beeinflussen können.

Der Betreffende verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang des in Absatz 1 bestimmten Schriftstücks, um die relevanten Sachverhalte schriftlich zu übermitteln. Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des betreffenden Falls kann diese Frist verkürzt oder verlängert werden, wenn sich herausstellt, dass dies für die Beschlussfassung nützlich oder notwendig ist.

Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

1. wenn Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen,
2. wenn die besonderen Umstände des betreffenden Falls dies aufgrund ihrer Art oder Schwere nicht zulassen oder verhindern,
3. wenn der Betreffende unerreichbar ist.

§ 2. Verwaltungsbeschlüsse werden mit Gründen versehen. Die Sachverhalte, die diese Beschlüsse rechtfertigen, werden angegeben, es sei denn, Gründe der Staatssicherheit lassen dies nicht zu.

Wenn sich die in Artikel 39/79 § 1 Absatz 2 erwähnten Beschlüsse auf Sachverhalte stützen, die als zwingende Gründe der nationalen Sicherheit gelten, wird darin angegeben, dass sie sich auf zwingende Gründe der nationalen Sicherheit im Sinne von Artikel 39/79 § 3 stützen.

§ 3. Sie werden den Betreffenden, die eine Kopie davon erhalten, von einer der folgenden Personen notifiziert:

1. dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der Ausländer befindet, oder seinem Beauftragten,
2. einem Bediensteten des Ausländeramtes,
3. dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose oder seinem Beauftragten,
4. einem Gerichtspolizeioffizier einschließlich des Gerichtspolizeioffiziers mit beschränkter Befugnis,
5. einem Polizeibeamten,
6. einem Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung,
7. dem Direktor der Strafanstalt, wenn der Ausländer festgenommen worden ist,
8. über die belgische diplomatische oder konsularische Behörde im Ausland, wenn der Ausländer sich nicht auf dem Staatsgebiet des Königreichs befindet.

Unbeschadet einer Notifizierung an die Person selbst ist jede Notifizierung rechtsgültig, die an den Wohnort oder gegebenenfalls an den gewählten Wohnsitz auf eine der folgenden Weisen gerichtet wird:

1. per Einschreiben,
2. durch Boten gegen Empfangsbestätigung,
3. per Fax, wenn der Ausländer seinen Wohnsitz bei seinem Rechtsanwalt gewählt hat,
4. durch jedes andere Mittel, das durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass zugelassen ist und durch das das Datum der Notifizierung auf sichere Weise bestimmt werden kann ».

B.74.2. In dieser Bestimmung ist die Wahrung des Rechts, angehört zu werden, verankert « für Ausländer, denen ein längerer Aufenthalt als drei Monate gestattet oder erlaubt ist oder denen ein Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten zuerkannt wurde, wenn in Betracht gezogen wird, ihrem Aufenthalt ein Ende zu setzen oder [ihn] ihnen zu entziehen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 43).

In der Begründung zu dieser Bestimmung wurde präzisiert:

« Ces règles de procédure assurent un juste équilibre entre, d'une part, les intérêts de l'étranger de disposer d'un délai suffisant lui permettant de faire valoir, de manière utile et effective, les éléments relatifs à sa situation personnelle qui sont de nature à contrecarrer la prise de décision et, d'autre part, les intérêts de l'État à pouvoir mettre fin, aussi rapidement que possible et en pleine connaissance de cause, au séjour des étrangers qui ne respectent pas ou plus les conditions de séjour » (ebenda, S. 45).

Aus der Begründung geht ferner hervor, dass der Gesetzgeber die Lehren aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und insbesondere aus dem Urteil vom 11. Dezember 2014 (*Boudjlida*, C-249/13) sowie aus der Rechtsprechung des Staatsrats und des Rats für Ausländerstreitsachen (ebenda, SS. 45 und 48) berücksichtigen wollte.

B.74.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 führt gegen den angefochtenen Artikel 45 einen vierzehnten Klagegrund an, der drei Teile umfasst. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 führen gegen diese Bestimmung einen neunundfünfzigsten Klagegrund an, der sechs Teile umfasst. Die Klagegründe sind abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Verbindung mit dem Recht auf eine wirksame Beschwerde und den Rechtsprechungsgarantien, die in den Artikeln 6 und

13 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Artikeln 41 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, mit dem Legalitätsprinzip und dem Grundsatz der Rechtssicherheit, mit der Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte sowie gegen die Artikel 22 und 22*bis* der Verfassung, jeweils in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

B.74.4. Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches, der es der OBFG im Einklang mit dem in B.2.6 Erwähnten ermöglicht, Initiativen zu ergreifen, um die Interessen des Rechtsanwalts und der Rechtsuchenden zu verteidigen, ermächtigt diese Kammer, die Nichtigerklärung einer Bestimmung zu beantragen, gegen die sie geltend macht, dass das Verteidigungsrecht und das Recht auf eine wirksame Beschwerde nicht gewährleistet wären.

Die Klage in der Rechtssache Nr. 6749 ist zulässig, insofern sie gegen Artikel 45 des angefochtenen Gesetzes gerichtet ist.

B.74.5. Die Beschwerdegründe der klagenden Parteien beziehen sich auf die fehlende Wahrung des Rechts, vor der Beschlussfassung der Behörde angehört zu werden, auf fehlende Präzisierungen in Bezug auf die Art und Weise, wie das Recht auf Anhörung eingehalten wird, auf die Ausnahmen vom Recht auf Anhörung, auf die Möglichkeit zur Verkürzung der Frist, die dem Ausländer eingeräumt wird, um seine Bemerkungen vorzubringen, auf den Behandlungsunterschied zwischen den Ausländern, denen ein kurzer oder ein langer Aufenthalt gestattet ist, auf den Behandlungsunterschied zwischen Ausländern je nach Art des Beschlusses, der für sie gefasst wird, auf die Ausnahme von der Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte und auf die Zuständigkeit des Rats für Ausländerstreitsachen.

Zusammen mit diesen Klagegründen sind die Beschwerdegründe zu prüfen, die sich auf die Abschaffung der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer beziehen und die von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6749 bei der Darlegung des fünften und achten Teils des zweiten Klagegrunds, des ersten Teils des vierten Klagegrunds und des fünften Teils des neunten Klagegrunds sowie durch die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6755 bei der Darlegung des fünften und sechsundzwanzigsten Klagegrunds zum Ausdruck gebracht wurden.

B.74.6. Aus dem gleichen Grund wie dem in B.51.2 dargelegten ist der sechzigste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6755, der aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Assoziierungsabkommen EWG-Türkei abgeleitet ist, unbegründet.

Das Recht auf Anhörung und die Abschaffung der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer

B.75.1. Die Abschaffung der Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer vor der Beschlussfassung zur Beendigung des Aufenthalts entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, die Verfahrensregeln zu vereinfachen und sie effizienter zu machen, um es der Verwaltung zu ermöglichen, in Situationen schnell zu reagieren, in denen aufgrund der Gefahr, die von einem Ausländer für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit ausgeht, ihr Eingreifen notwendig ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, S. 6).

Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass es geboten war, das Recht auf Anhörung auf andere Weise zu gewährleisten:

« Dans le régime actuel, la prise de décision est dans de nombreux cas subordonnée à l'avis préalable de la Commission consultative des étrangers, sous peine d'annulation.

Vu les objectifs poursuivis par le gouvernement, les inconvénients liés à l'intervention de la Commission ne permettent pas de maintenir cette exigence procédurale.

Outre son coût, il peut lui être reproché d'empêcher l'autorité administrative d'agir promptement alors que les circonstances, par définition, imposent une action rapide et efficace.

Les raisons peuvent être attribuées à des problèmes organisationnels mais aussi à la composition même de la Commission.

À l'origine, cette procédure a été prévue par la loi du 15 décembre 1980 pour respecter le droit d'être entendu garanti par différentes conventions internationales liant la Belgique (réfugié, apatride, etc.).

Depuis lors, le droit national et le droit international ont fortement évolué. Le droit d'être entendu a été consacré comme un principe général de droit, tant en droit belge qu'en droit européen. Cette garantie est offerte, en principe, à toute personne à l'égard de laquelle une décision susceptible de lui faire grief est envisagée.

Sur un plan purement juridique, le droit d'être entendu n'exige pas qu'une instance tierce participe à la prise de décision.

Selon la jurisprudence belge et européenne, le droit d'être entendu n'impose pas que la personne concernée soit entendue à proprement parler, et encore moins par une instance autre que celle qui envisage de prendre la décision.

Par conséquent, le droit d'être entendu peut très bien être garanti autrement.

[...]

Par conséquent, la Commission consultative des étrangers ne participera plus au processus décisionnel. Son intervention sera remplacée par des modalités qui répondent à la fois aux exigences du droit d'être entendu et aux besoins opérationnels » (ebenda, SS. 28-29).

B.75.2. Das Recht auf Anhörung, bevor der Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts und gegebenenfalls der Beschluss über das Einreiseverbot gefasst wird, ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der vom Gerichtshof der Europäischen Union, vom Staatsrat und vom Rat für Ausländerstreitsachen bekräftigt wurde.

B.75.3. Nach Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist das Recht, gehört zu werden, « integraler Bestandteil der Achtung der Verteidigungsrechte, die einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts darstellt » (EuGH, 5. November 2014, C-166/13, *Mukarubega*, Randnr. 45; 11. Dezember 2014, C-249/13, *Boudjlida*, Randnr. 34).

Dieser Gerichtshof hat geurteilt:

« Der Anspruch auf rechtliches Gehör garantiert jeder Person die Möglichkeit, im Verwaltungsverfahren sachdienlich und wirksam ihren Standpunkt vorzutragen, bevor ihr gegenüber eine für ihre Interessen nachteilige Entscheidung erlassen wird [...].

[Die] Regel, wonach der Adressat einer beschwerenden Entscheidung Gelegenheit erhalten muss, seinen Standpunkt vorzutragen, bevor die Entscheidung getroffen wird, [soll] der zuständigen Behörde erlauben, alle maßgeblichen Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen. Zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der betroffenen Person soll die Regel dieser insbesondere ermöglichen, einen Fehler zu berichtigen oder individuelle Umstände vorzutragen, die für oder gegen den Erlass oder für oder gegen einen bestimmten Inhalt der Entscheidung sprechen [...].

Dieses Recht setzt auch voraus, dass die Verwaltung mit aller gebotenen Sorgfalt die entsprechenden Erklärungen der betroffenen Person zur Kenntnis nimmt, indem sie sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls untersucht und ihre Entscheidung eingehend begründet [...] die Pflicht, eine Entscheidung so hinreichend spezifisch und konkret zu begründen, dass es dem Betroffenen ermöglicht wird, die Gründe für die Ablehnung seines Antrags zu verstehen, ergibt sich somit aus dem Grundsatz der Wahrung der Verteidigungsrechte [...].

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist der Anspruch auf rechtliches Gehör auch dann zu wahren, wenn die anwendbare Regelung solche Verfahrensrechte nicht ausdrücklich vorsieht » (EuGH, 11. Dezember 2014, C-249/13, *Boudjlida*, Randnrn. 36 bis 39).

B.75.4. Der Staatsrat hat geurteilt:

« La règle selon laquelle l'étranger, destinataire d'une décision de retour, doit être mis en mesure de faire valoir ses observations avant que celle-ci ne soit prise, a pour finalité que l'autorité compétente soit mise en mesure de tenir utilement compte de l'ensemble des éléments pertinents produits et d'instruire le dossier de manière à prendre une décision en pleine connaissance de cause et de motiver celle-ci de manière appropriée, afin que, le cas échéant, l'intéressé puisse valablement exercer son droit de recours » (Staatsrat, 7. Juni 2018, Nr. 241.738).

In demselben Urteil hat der Staatsrat geurteilt, dass das Gleiche für einen Beschluss über ein Einreiseverbot gilt.

B.75.5. Das so verstandene Recht auf Anhörung muss unzweifelhaft von der Verwaltung vor der Beschlussfassung eingehalten werden. Seine Wahrung erfordert es jedoch nicht, dass der Empfänger des Beschlusses vorher von einer Drittstelle angehört wird, die der Verwaltungsbehörde eine Stellungnahme vorlegen soll. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel zu entscheiden, in welcher Weise das Recht auf Anhörung gewahrt wird, und er ist nicht verpflichtet, zu diesem Zweck eine Anhörung vor der Beratenden Kommission für Ausländer vorzusehen. Es obliegt dem zuständigen Richter, in jedem ihm unterbreiteten Fall zu prüfen, ob das Recht auf Anhörung des Ausländers, an den der Beschluss gerichtet ist, ordnungsgemäß gewahrt wurde.

B.75.6. Insofern mit den Klagegründen an dem angefochtenen Gesetz bemängelt wird, dass die vorherige Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer abgeschafft wurde, sind sie unbegründet.

B.76.1. Der angefochtene Artikel 45 ist nur auf Ausländer anwendbar, denen ein längerer Aufenthalt als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, und betrifft nicht die Ausländer, denen ein Aufenthalt von weniger als drei Monaten oder ein kurzer Aufenthalt erlaubt ist. Der so geschaffene Behandlungsunterschied beruht auf der Aufenthaltsrechtsstellung des betroffenen Ausländers. Ein solches Kriterium ist objektiv und sachdienlich, da kurzfristig aufhältige Ausländer nicht unbedingt in den Personenstandsregistern eingetragen sind, ihnen kein Aufenthaltsschein ausgestellt wird und sie keinen ständigen Wohnort in Belgien haben, sodass ihre Anwesenheit im Staatsgebiet der Verwaltung nicht unbedingt bekannt ist. Daraus ergibt sich, dass in der Praxis die Beschlüsse zur Beendigung des Aufenthaltsrechts, die sie betreffen, in der Regel bei einer Kontrolle aus anderen Gründen als denjenigen, die der Beendigung eines langfristigen Aufenthaltsrechts zugrunde liegen können, gefasst werden und bei ihnen Interessen anderer Art betroffen sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 50-51).

B.76.2. Außerdem lässt sich aus der angefochtenen Bestimmung nicht schließen, dass Ausländern, denen ein Aufenthalt von weniger als drei Monaten oder ein Kurzaufenthalt erlaubt ist, nicht das Recht auf Anhörung in Bezug auf ihnen gegenüber getroffene Verwaltungsentscheidungen zustehen würde. Die Begründung bestätigt diesbezüglich:

« Par conséquent, l'étranger en court séjour ne bénéficiera pas des règles de procédure prévues pour les étrangers en long séjour mais il pourra toujours se prévaloir du droit d'être entendu comme principe général de droit, comme cela est déjà le cas » (ebenda, S. 51).

B.76.3. Die gleiche Schlussfolgerung gilt in Bezug auf Ausländer, die von einem anderen Beschluss als denjenigen betroffen sind, die zur Anwendung der angefochtenen Bestimmung führen. Im Übrigen bezieht sich die Kritik der klagenden Parteien auf die praktische Umsetzung durch die Verwaltung, die sich der Zuständigkeit des Gerichtshofs entzieht.

B.76.4. Durch die angefochtene Bestimmung wird kein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen kurzfristig aufhältigen Ausländern und Ausländern, denen ein längerer Aufenthalt als drei Monate erlaubt oder gestattet ist, oder zwischen Ausländern je nachdem, von welchem Beschluss sie betroffen sind, eingeführt.

B.77.1. In der angefochtenen Bestimmung sind drei Fälle vorgesehen, in denen vom Recht auf Anhörung abgewichen werden kann: wenn Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen, wenn die besonderen Umstände des betreffenden Falls dies aufgrund ihrer Art oder Schwere nicht zulassen oder verhindern und wenn der Betreffende unerreichbar ist.

B.77.2. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat geurteilt, dass « Grundrechte wie das Recht auf Beachtung der Verteidigungsrechte nicht schrankenlos gewährleistet [sind], sondern [...] Beschränkungen unterworfen werden [können], sofern diese tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen, die mit der fraglichen Maßnahme verfolgt werden, und keinen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen und untragbaren Eingriff darstellen, der die so gewährleisteten Rechte in ihrem Wesensgehalt antastet » (EuGH, 11. Dezember 2014, C-249/13, *Boudjlida*, Randnr. 43).

B.77.3. Es obliegt dem zuständigen Richter, der mit einer Beschwerde gegen einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts eines Ausländers befasst wird, der am Ende eines Verwaltungsverfahrens gefasst wurde, in dessen Verlauf der Betreffende nicht die Gelegenheit erhalten hat, die von ihm für relevant gehaltenen Sachverhalte anzuführen, konkret zu prüfen, ob der von der Verwaltung angeführte Grund, aus dem das Recht auf Anhörung nicht gewahrt wurde, ein dem Gemeinwohl dienendes Ziel verfolgt und ob dieses Recht nicht in unverhältnismäßiger Weise verletzt worden ist.

B.77.4. In Bezug auf den Fall, dass der Betreffende unerreichbar ist, ist davon auszugehen, wie im Übrigen auch in der Begründung betont wird, dass « es diese Fälle natürlich voraussetzen, dass die Verwaltung bereits versucht hat, ihn ein erstes Mal nicht nur durch einen einfachen Telefonkontakt zu informieren, grundsätzlich mit einem Schreiben oder über die Gemeinde oder die Polizei, dass es ihr aber trotz der Schritte, die unternommen worden sind, um herauszufinden, wo sich der Betreffende befindet, insbesondere indem sie sich nach einer etwaigen Änderung der Adresse oder eine etwaige Abreise ins Ausland erkundigt hat, nicht gelingt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 46-47).

Auch hier obliegt es dem mit der Beschwerde befassten Richter zu prüfen, ob die Verwaltung wirklich die geeigneten Mittel eingesetzt hat, um den Betreffenden zu erreichen.

B.77.5. Insofern sie die Ausnahmen vom Recht auf Anhörung betreffen, sind die Klagegründe unbegründet.

Die Modalitäten zur Ausübung des Rechts auf Anhörung

B.78.1. Die klagenden Parteien bemängeln die fehlende Präzision in dem angefochtenen Artikel 45 in Bezug auf die Modalitäten zur Ausübung des Rechts auf Anhörung und in Bezug auf die Fälle, in denen die dem Ausländer eingeräumte Frist, um relevante Sachverhalte anzuführen, verkürzt oder verlängert werden kann.

B.78.2. Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, wenn er das Grundrecht, angehört zu werden, bevor ein sich nachteilig auswirkender Beschluss angenommen wird, in das Gesetz aufnimmt, die Einzelheiten des Verfahrens, um die Wahrung dieses Rechts zu gewährleisten, selbst zu regeln. Auch in diesem Fall ermöglicht es die Einlegung eines Rechtsmittels dem betreffenden Ausländer, in Form von Gründen die mangelnde Wahrung seines Rechts auf Anhörung durch die Verwaltung geltend zu machen.

B.78.3. Insofern sie die Modalitäten zur Ausübung des Rechts auf Anhörung betreffen, sind die Klagegründe unbegründet.

Die Ausnahme von der Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte

B.79.1. Artikel 62 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, ersetzt durch den angefochtenen Artikel 45, sieht in Paragraf 2 eine Ausnahme von der Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Beschlüsse vor, wenn Gründe der Staatssicherheit dies nicht zulassen.

In der Begründung zu dieser Bestimmung wurde erklärt:

« Le paragraphe 2 concerne la motivation formelle et prévoit une exception à l'obligation de motivation des décisions prises en matière de migration et d'asile.

Cette exception est reprise de l'article 23, de la loi, et est généralisée à toutes les décisions. En effet, les intérêts sécuritaires doivent primer quels que soient la mesure prise et les motifs la justifiant. Cette exception est d'ailleurs prévue par la loi sur la motivation formelle des actes administratifs et est conforme aux normes supérieures » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2215/001, SS. 52-53).

B.79.2. Die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte verallgemeinern die Verpflichtung zur ausdrücklichen Begründung der Verwaltungsakte individueller Tragweite. Die ausdrückliche Begründung der betreffenden Akte ist ein Recht des Bürgers, dem somit eine zusätzliche Garantie gegen willkürliche Verwaltungsakte individueller Tragweite geboten wird.

Artikel 4 desselben Gesetzes bestimmt:

«Die durch vorliegendes Gesetz auferlegte Begründungspflicht kommt nicht zur Anwendung, wenn die Angabe der Gründe des Verwaltungsakts:

1. die äußere Sicherheit des Staates gefährden kann,
2. die öffentliche Ordnung stören kann,
3. gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens verstoßen kann,
4. gegen die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis verstoßen kann ».

B.79.3. Um mit der Einhaltung dieses Rechts jedes Bürgers vereinbar zu sein, muss die angefochtene Bestimmung gemäß der Absicht des Gesetzgebers, die in dem in B.79.1 zitierten Auszug aus der Begründung zum Ausdruck kommt, dahin ausgelegt werden, dass sie eine Ausnahme von dieser Verpflichtung nur in den in Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 aufgezählten Fällen erlaubt.

B.79.4. Vorbehaltlich der in B.79.3 erwähnten Auslegung, sind die Klagegründe, insofern sie Artikel 62 Paragraf 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 betreffen, unbegründet.

Die Wirksamkeit der späteren Beschwerde

B.80. Das Recht, angehört zu werden, bevor der Beschluss gefasst wird, der beanstandet wird, hat gerade das Ziel, es der Verwaltung zu ermöglichen, in Kenntnis aller relevanten Sachverhalte zu entscheiden, sodass die Beschwerde, die anschließend gegen den Beschluss eingelegt werden kann, die Berücksichtigung oder umgekehrt die Nichtberücksichtigung dieser Sachverhalte durch die Behörde zum Inhalt haben kann. Da sich aus dem Vorstehenden ergibt, dass die angefochtene Bestimmung nicht auf ungerechtfertigte Weise das Recht auf Anhörung verletzt, ist der dritte Teil des vierzehnten Klagegrunds, den die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6749 anführt und mit dem die Wirksamkeit der Beschwerde, die später eingereicht werden kann, in Frage gestellt wird, unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

a) - stellt dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Vorabentscheidungsfragen:

1. Sind das Recht der Union und insbesondere die Artikel 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder ähnliche Bestimmungen anwenden wie diejenigen, die bezüglich der Drittstaatsangehörigen die Umsetzung von Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 « über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger » darstellen, das heißt Bestimmungen, mit denen der Unionsbürger oder sein Familienmitglied gezwungen werden kann, sich an präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Fluchtgefahr während der Frist, die ihm zum Verlassen des Staatsgebiets gewährt wurde, nachdem ein Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung ergangen ist, oder während der Verlängerung dieser Frist zu halten?

2. Sind das Recht der Union und insbesondere die Artikel 20 und 21 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 « über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG » dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die auf Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, die sich nicht an einen Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit gehalten haben, die

gleiche Bestimmung anwenden, die auf Drittstaatsangehörige in der gleichen Situation angewandt wird, was die Höchstdauer der Festhaltung zu Zwecken der Entfernung betrifft, das heißt acht Monate?

- setzt in Erwartung einer Antwort des Europäischen Gerichtshofs auf die vorerwähnten Fragen die Prüfung des siebenundvierzigsten, achtundvierzigsten und einundfünfzigsten Klagegrunds und des 3. Teils des fünfzigsten Klagegrunds in der Rechtssache Nr. 6755 aus;

b) weist die Klagen vorbehaltlich der in B.24.10, B.55.2, B.70.4 und B.79.3 erwähnten Auslegungen und unter Berücksichtigung des in B.8.1, B.26.3.4 und B.69.4 Erwähnten im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Juli 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût